

Erste Erfahrungen mit STAF / Veranlagungsperiode SP 2020 / Kanton Solothurn

**Solothurner Steuertagung
vom 7. September 2021**

Oskar Ackermann

Leiter juristische Personen, Steueramt des Kantons Solothurn

Mitglied Arbeitsgruppe Unternehmenssteuern SSK (AGUN)

dipl. Steuerexperte

dipl. Wirtschaftsprüfer



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Inhaltsverzeichnis

- **Fallbeispiel 1:** Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft SP 2020
- **Fallbeispiel 2:** Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft SP 2021 mit Verlustvortrag
- **Fallbeispiel 3:** Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft SP 2022 mit Verlustverrechnung
- **Fallbeispiel 4:** Umstrukturierung Firmengruppe
- **Fallbeispiel 5:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / Bank Innovation AG
- **Fallbeispiel 6:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / Alexa Wash AG
- **Fallbeispiel 7:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / Software + Education AG
- **Fallbeispiel 8:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / Mode Fashion AG
- **Fallbeispiel 9:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / Covid Pharma AG
- **Fallbeispiel 10:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / Handel + Dienstleistung AG
- **Fallbeispiel 11:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / Produktion AG
- **Fallbeispiel 12:** Forschungs- und Entwicklungsabzug / R&D AA AG
- **Fallbeispiel 13:** Verlustverrechnung mit STAF-Ermässigungen



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen – Repetition – Behandlung von stillen Reserven

Während einem Steuerprivileg generierte stille Reserven inkl. Goodwill können bei Wegfall des Privilegs entweder:

- Steuerneutral aufgewertet und in Zukunft steuerwirksam abgeschrieben werden (sog. Aufdeckungslösung bzw. altrechtlicher Step-up, vgl. Steuerpraxis 2016 Nr. 3); oder
- während 5 Jahren mit einem Sondersatz besteuert werden (Art. 78g Abs. 1 StHG bzw. § 289 Abs. 1 StG SO)

Entlastungsbegrenzung Art. 25b Abs. 1 StHG und § 92^{quater} Abs. 1-3 StG SO

- Die gesamte steuerliche Ermässigung aufgrund der Patentbox, Zusatzabzug auf F&E darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und Ausklammerung des Beteiligungsertrages nach Art. 28 Abs. 1 und 1^{bis} StHG
- Kanton SO nach § 92^{quater} Abs. 3 StG SO analog , jedoch ausgeschlossen auch auf Entschädigungen gemäss § 92^{ter} Abs. 5 StG SO: Entschädigung für F&E auf der Basis eines Kostenaufschlags
- Abschreibungen auf altrechlichem Step-up unterliegt nach Art. 78g Abs. 3 StHG bzw. § 289 Abs. 5 StG SO ebenfalls der Entlastungsbegrenzung
- Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten Ermässigung Verlustvorträge resultieren (Art. 25b Abs. 3 StHG und § 92^{quater} Abs. 4 StG SO).



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020

Jahresrechnung 2020 (Handelsbilanz)				Grundsachverhalt	
Erfolgsrechnung 2020 (in Tausend CHF)				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesellschaft hat ihren Sitz im Kanton SO bzw. Olten ➤ Holdinggesellschaft bis 31.12.2019 (SP 2019) bzw. Holdingprivileg nach § 99 Abs. 1 StG SO ➤ ab 01.01.2020 ordentliche Besteuerung nach §§ 97 ff. und 291 StG SO ➤ Holdinggesellschaft hat 4 Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beteiligungen halten ➤ Finanzierung der Gruppe ➤ Patentverwertung ➤ Markenlizenzierung ➤ Holdinggesellschaft hat mit dem KSTA SO, Juristische Personen, für die Aufdeckungslösung ein Steuerruling abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ stille Reserven auf Beteiligungen CHF 0 Mio. ➤ stille Reserven auf Patenten CHF 20 Mio. ➤ stille Reserven auf Marke CHF 10 Mio. ➤ Aufdeckung nur in der Steuerbilanz ➤ Einzelbewertung ➤ lineare Abschreibung über 10 Jahre pro Aktivum ➤ Verrechnungspreisansätze: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Patente: 5 % des jeweiligen Umsatzes ➤ Marke: 2 % des jeweiligen Umsatzes ➤ keine Gewinnausschüttung 	
VerwaltungsA	1'730	BeteiligungsE	2'000		
PatentA	750	PatentE	5'000		
MarkenA	400	MarkenE	2'500		
ZinsA	600	ZinsE	500		
SteuerA	520				
Gewinn	6'000				
	10'000		10'000		
Bilanz 2020 (in Tausend CHF)					
Liquide Mittel	1'000	FK	14'000		
Konzern-KK	5'000				
Beteiligungen	25'000	AK	10'000		
Konzern-Darl.	39'000	Kapitalreserven	60'000		
Patente	30'000	Gewinnreserven	10'000		
		Bilanzgewinn	6'000		
	100'000		100'000		



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020

Fragestellungen

Wie werden die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer berechnet?

- a) Wie hoch ist das steuerbare Eigenkapital?
- b) Wie hoch ist die Kapitalsteuer bei der Staatssteuer vor Anrechnung?
- c) Wie wird der steuerbare Reingewinn auf Kantonsebene unter Anwendung der Aufdeckungslösung (sog. altrechtlicher step-up) und der Entlastungsbegrenzung ermittelt? Falls die STAF-Elemente gekürzt werden müssen, was passiert mit der Differenz?
- d) Wie wird der steuerbare Reingewinn auf Bundesebene ermittelt?
- e) Wie hoch sind die Steuerbeträge bei Bund, Kanton und Gemeinde?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020 / Lösung

a) Wie hoch ist das steuerbare Eigenkapital?

Massgebende Positionen	HR	SB	Erklärungen
Eigenkapital gemäss Handelsbilanz	86'000'000	86'000'000	
+ versteuerte stille Reserven «Patente» (keine HR-Abschreibungen)		18'000'000	gemäss Steuerruling: CHF 20 Mio. step-up minus 1/10 lineare Abschreibung
+ versteuerte stille Reserve «Marke» (keine HR-Abschreibungen)		9'000'000	gemäss Steuerruling: CHF 10 Mio. step-up minus 1/10 lineare Abschreibung
= Massgebendes Eigenkapital	86'000'000	113'000'000	Eigenkapital gemäss Steuerbilanz

Steuerbilanz <u>vor</u> bzw. <u>nach</u> Rabatt	SB vor	SB nach	Erklärungen
= Massgebende Steuerbilanzsumme	127'000'000	127'000'000	HR plus versteuerte stille Reserven
Für Steuerermässigung berechnete Aktiven:			Ermässigungen gemäss § 104 Abs. 3 StG SO, Aktiven werden jeweils mit 5 % in die Berechnung einbezogen; massgebend reduzierte Steuerbilanzsumme gemäss § 45 Abs. 4 + 5 VV StG SO
➤ Konzern-KK (Gleichbehandlung Darlehen)	5'000'000	- 4'750'000	
➤ Beteiligungen	25'000'000	- 23'750'000	
➤ Konzern-Darlehen	39'000'000	- 37'050'000	
➤ Patente (qualifizierend i.S. der Patentbox!)	30'000'000	- 28'500'000	
= Massgebende Steuerbilanzsumme	127'000'000	32'950'000	HR plus versteuerte stille Reserven
= Anteil der Steuerbilanzsumme	100 %	25,944 %	Anteil des steuerbaren Eigenkapitals (unendlich)
= Steuerbares Eigenkapital (effektiv)		29'316'720	25,944 % von EK von CHF 113'000'000



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020 / Lösung

b) Wie hoch ist die Kapitalsteuer bei der Staatssteuer vor Anrechnung?

Massgebende Positionen	EK	TARIF	Erklärungen
Eigenkapital gemäss Steuerbilanz (25,944 % vom steuerbaren Eigenkapital von CHF 113'000'000)	29'316'720	0,8 o/oo	Steuerberechnung gemäss § 107 Abs. 1 StG SO steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital nach § 104 Abs. 4 StG SO Mindeststeuer CHF 200 bei persönlicher und CHF 100 bei wirtschaftlicher Steuerzugehörigkeit
= Steuerbares Eigenkapital vor Anrechnung		23'453.40	Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer gemäss § 107 Abs. 3 StG SO angerechnet.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020 / Lösung

c) Wie wird der steuerbare kantonale RG unter Anwendung der Aufdeckungslösung ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	CHF
Reingewinn vor Entlastungen	6'000'000	HR-Ergebnis gemäss ER	
./. Nettobeteiligungsertrag	- <u>1'781'890</u>	Bruttobeteiligungsertrag	2'000'000
		./. Verwaltungskosten (5 % von CHF 2 Mio.)	- 100'000
		./. Finanzierungskosten (Bet. CHF 25 Mio. von SB CHF 127 Mio.=19,685 % von ZinsA CHF 0,6 Mio.)	- <u>118'110</u>
		= Nettobeteiligungsertrag	<u>1'781'890</u>
= Basis für Entlastungsbegrenzung	4'218'110	Berechnungsbasis für Entlastungsbegrenzung	
./. Abschreibung Step-up «Patente»	- 2'000'000	gemäss Steuerruling stille Reserven CHF 20 Mio., jährlicher linearer Abschreiber von 1/10, Verwirkung	
./. Abschreibung Step-up «Marke»	- <u>1'000'000</u>	gemäss Steuerruling stille Reserven CHF 10 Mio., jährlicher linearer Abschreiber von 1/10, Verwirkung	
= Reingewinn nach Entlastungen	<u>1'218'110</u>		
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>1'265'433</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 4'218'110	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020 / Lösung

c) Wie wird der steuerbare kantonale RG unter Anwendung der Aufdeckungslösung ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	CHF / %
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>1'265'433</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 4'218'110	
./. Steuerbarer RG <u>vor</u> Entlastungsbegrenzung	- 1'218'110		
= Kürzung der Abschreibungen i.Z. mit den Step-up-Aufwertungen	47'323	In der Steuerbilanz gilt ebenfalls die Einzelbewertung. Die Abschreibungen müssen linear pro Jahr vorgenommen werden. Die Abschreibungen sind übersetzt. D.f., dass Abschreibungen im Umfang von CHF 47'323 übersetzt und verwirkt sind. Die Kürzung erfolgt proportional pro Aktivum (vgl. EB 25).	
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>1'265'433</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 4'218'110	
+ Nettobeteiligungsertrag	1'781'890	Anspruch auf Beteiligungsabzug	
= Steuerbarer Reingewinn	<u>3'047'323</u>	Auf dem steuerbaren Reingewinn wird ein Beteiligungsabzug von 58,473 % gewährt.	<u>58,473 %</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020 / Lösung

d) Wie wird der steuerbare RG auf Bundesebene ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	%
Steuerbarer Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	<u>6'000'000</u>	Annahme: keine steuerrechtlichen Aufrechnungen, d.f. steuerbarer Reingewinn analog ER	
davon Nettobeteiligungsertrag	1'781'890	Beteiligungsabzug: CHF 1'781'890 * 100 / CHF 6'000'000	<u>29,698 %</u>
= Steuerbarer Reingewinn direkte Bundessteuer	<u>6'000'000</u>	Auf dem steuerbaren Reingewinn wird ein Beteiligungsabzug von 29,698 % gewährt.	<u>29,698 %</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 1: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2020 / Lösung

e) Wie hoch sind die Steuerbeträge bei Bund, Kanton und Gemeinde?

Steuer bzw. Steuerhoheit	Steuerbarer Reingewinn bzw. Kapital	Tarif	Steuerbetrag	Beteiligungsabzug	Ermässigung/Anrechnung	Effektive Steuer
Bundessteuer	6'000'000	8,5 %	510'000.00	29,698 %	-151'459.80	358'540.20
<i>Kantonssteuern</i>						
- Gewinnsteuer	3'047'323	5,0 %	152'366.15	58,473 %	-89'093.05	63'273.10
- Kapitalsteuer	29'316'720	0,8 o/oo	23'453.40		-23'453.40	0
= ganze Steuer						63'273.10
+ Steuerfuss		100 %	63'273.10			
+ Finanzausgleich		10 %	<u>6'327.30</u>			
Kantonssteuern			69'600.40			69'600.40
Gmdesteuer Olten		108 %	68'334.95			<u>68'334.95</u>
= Total Steuern						<u>496'475.55</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021

Jahresrechnung 2021 (Handelsbilanz)				Grundsachverhalt	
Erfolgsrechnung 2021 (in Tausend CHF)				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesellschaft hat Sitz im Kanton SO bzw. Olten ➤ Holdinggesellschaft bis 31.12.2019 (SP 2019) bzw. Holdingprivileg nach § 99 Abs. 1 StG SO ➤ ab 01.01.2020 ordentliche Besteuerung nach §§ 97 ff. und 291 StG SO ➤ Holdinggesellschaft hat 4 Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beteiligungen halten ➤ Finanzierung der Gruppe ➤ Patentverwertung ➤ Markenlizenzierung ➤ Holdinggesellschaft hat mit dem KSTA SO, Juristische Personen, für die Aufdeckungslösung ein Steuerruling abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ stille Reserven auf Beteiligungen CHF 0 Mio. ➤ stille Reserven auf Patenten CHF 20 Mio. ➤ stille Reserven auf Marke CHF 10 Mio. ➤ Aufdeckung nur in der Steuerbilanz ➤ Einzelbewertung ➤ lineare Abschreibung über 10 Jahre pro Aktivum ➤ Verrechnungspreisansätze: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Patente: 5 % des jeweiligen Umsatzes ➤ Marke: 2 % des jeweiligen Umsatzes ➤ Steuerbarer Verlust von CHF 4 Mio. 	
VerwaltungsA	2'255	BeteiligungsE	0		
PatentA	2'750	PatentE	500		
MarkenA	1'450	MarkenE	2'000		
ZinsA	500	ZinsE	500		
SteuerA	45				
		Verlust	4'000		
	7'000		7'000		
Bilanz 2021 (in Tausend CHF)					
Liquide Mittel	1'000	FK	18'000		
Konzern-KK	2'000				
Beteiligungen	25'000	AK	10'000		
Konzern-Darl.	42'000	Kapitalreserven	60'000		
Patente	30'000	Gewinnreserven	16'000		
		Bilanzverlust	- 4'000		
	100'000		100'000		



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021

Fragestellungen

Wie werden die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer berechnet?

- a) Wie hoch ist das steuerbare Eigenkapital?
- b) Wie hoch ist die Kapitalsteuer bei der Staatssteuer vor Anrechnung?
- c) Wie wird der steuerbare Reingewinn auf Kantonsebene unter Anwendung der Aufdeckungslösung (sog. altrechtlicher step-up), des Verlustes und der Entlastungsbegrenzung ermittelt? Falls die STAF-Elemente gekürzt werden müssen, was passiert mit der Differenz?
- d) Wie wird der steuerbare Reingewinn auf Bundesebene ermittelt?
- e) Wie hoch sind die Steuerbeträge bei Bund, Kanton und Gemeinde?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021 / Lösung

a) Wie hoch ist das steuerbare Eigenkapital?

Massgebende Positionen	HR	SB	Erklärungen
Eigenkapital gemäss Handelsbilanz	82'000'000	82'000'000	
+ versteuerte stille Reserven «Patente» (keine HR-Abschreibungen)		16'000'000	gemäss Steuerruling: CHF 20 Mio., step-up minus 1/10 lineare Abschreibung/2. Jahr
+ versteuerte stille Reserve «Marke» (keine HR-Abschreibungen)		8'000'000	gemäss Steuerruling: CHF 10 Mio., step-up minus 1/10 lineare Abschreibung/2. Jahr
= Massgebendes Eigenkapital	82'000'000	106'000'000	Eigenkapital gemäss Steuerbilanz

Steuerbilanz <u>vor</u> bzw. <u>nach</u> Rabatt	SB vor	SB nach	Erklärungen
= Massgebende Steuerbilanzsumme	124'000'000	124'000'000	HR plus versteuerte stille Reserven
Für Steuerermässigung berechnete Aktiven:			Ermässigungen gemäss § 104 Abs. 3 StG SO, Aktiven werden jeweils mit 5 % in die Berechnung einbezogen; massgebend reduzierte Steuerbilanzsumme gemäss § 45 Abs. 4 + 5 VV StG SO
➤ Konzern-KK (Gleichbehandlung Darlehen)	2'000'000	- 1'900'000	
➤ Beteiligungen	25'000'000	- 23'750'000	
➤ Konzern-Darlehen	42'000'000	- 39'900'000	
➤ Patente (qualifizierend i.S. Patentbox!)	30'000'000	- 28'500'000	
= Massgebende Steuerbilanzsumme	124'000'000	29'950'000	HR plus versteuerte stille Reserven
= Anteil der Steuerbilanzsumme	100 %	24,153 %	Anteil des steuerbaren Eigenkapitals ungerundet
= Steuerbares Eigenkapital		25'602'180	24,153 % von EK von CHF 106'000'000



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021 / Lösung

b) Wie hoch ist die Kapitalsteuer bei der Staatssteuer vor Anrechnung?

Massgebende Positionen	EK	TARIF	Erklärungen
Eigenkapital gemäss Steuerbilanz (24,153 % vom steuerbaren Eigenkapital von CHF 106'000'000)	25'602'180	0,8 o/oo	Steuerberechnung gemäss § 107 Abs. 1 StG SO steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital nach § 104 Abs. 4 StG SO Mindeststeuer CHF 200 bei persönlicher und CHF 100 bei wirtschaftlicher Steuerzugehörigkeit
= Steuerbares Eigenkapital vor Anrechnung		20'481.75	Die Gewinnsteuer wird an die Kapital- steuer gemäss § 107 Abs. 3 StG SO angerechnet.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021 / Lösung

c) Wie wird der steuerbare kantonale RG unter Anwendung der Aufdeckungslösung ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	CHF / %
Reinverlust vor Entlastungen ./.. Nettobeteiligungsertrag	- 4'000'000 - <u>0</u>	HR-Ergebnis gemäss ER Bruttobeteiligungsertrag ./.. Verwaltungskosten (5 % von CHF 0 Mio.) ./.. Finanzierungskosten (Bet. CHF 25 Mio. von SB CHF 124 Mio.= 20,161 % von ZinsA CHF 0,5 Mio.) = Nettobeteiligungsertrag	 - 0 - <u>0</u> <u>0</u>
= Basis für Entlastungsbegrenzung	0	Berechnungsbasis für Entlastungsbegrenzung	
./.. Abschreibung Step-up «Patente»	- 2'000'000	gemäss Steuerruling stille Reserven CHF 20 Mio., jährlicher linearer Abschreiber von 1/10, Verwirkung	
./.. Abschreibung Step-up «Marke»	- <u>1'000'000</u>	gemäss Steuerruling stille Reserven CHF 10 Mio., jährlicher linearer Abschreiber von 1/10, Verwirkung	
= Reinverlust nach Entlastungen	- <u>7'000'000</u>		
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>0</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: bei Verlust keine STAF-Ermässigungen	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021 / Lösung

c) Wie wird der steuerbare kantonale RG unter Anwendung der Aufdeckungslösung ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	CHF / %
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>0</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: bei Verlust keine STAF-Ermässigung	
./. Steuerbarer Verlust <u>vor</u> Entlastungsbegrenzung	- 7'000'000		
+ Kürzung der Abschreibungen i.Z. mit den Step-up-Aufwertungen	3'000'000	Mit den STAF-Elementen dürfen keine Verluste generiert werden. D.f., die Abschreibungen können in der SP 2021 nicht geltend gemacht werden. Das Abschreibungs-substrat ist in der Steuerbilanz verwirkt. Die Kürzung erfolgt proportional pro Aktivum.	
= Steuerbarer Verlust	<u>- 4'000'000</u>	Steuerlicher Verlustvortrag für die kommenden Steuerperioden 2022 + evtl. ff.	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021 / Lösung

d) Wie wird der steuerbare RG auf Bundesebene ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	CHF
Steuerbarer Verlust gemäss Erfolgsrechnung	<u>- 4'000'000</u>	Annahme: keine steuerrechtlichen Aufrechnungen D.f. steuerbarer Verlust analog ER	<u>-4'000'000</u>
= Steuerbarer Reinverlust bzw. Verlustvortrag	<u>-4'000'000</u>	Auf dem steuerbaren Verlust kann kein Beteiligungsabzug gewährt werden.	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 2: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2021 / Lösung

e) Wie hoch sind die Steuerbeträge bei Bund, Kanton und Gemeinde?

Steuer bzw. Steuerhoheit	Steuerbarer Reingewinn bzw. Kapital	Tarif	Steuerbetrag	Beteiligungsabzug	Ermässigung/Anrechnung	Effektive Steuer
Bundessteuer	0	8,5 %	0.00	0 %	0.00	0.00
<i>Kantonssteuern</i>						
- Gewinnsteuer	0	4,7 %	0.00	0 %	0.00	0.00
- Kapitalsteuer	25'602'180	0,8 o/oo	20'481.75		0.00	20'481.75
= ganze Steuer						20'481.75
+ Steuerfuss		100 %	20'481.75			
+ Finanzausgleich		10 %	2'048.20			
Kantonssteuern						22'529.95
Gmdesteuer Olten	<i>Annahme:</i>	108 %	22'120.30			<u>22'120.30</u>
= Total Steuern						<u>44'650.25</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022

Jahresrechnung 2022 (Handelsbilanz)				Grundsachverhalt	
Erfolgsrechnung 2022 (in Tausend CHF)				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gesellschaft hat Sitz im Kanton SO bzw. Olten ➤ Holdinggesellschaft bis 31.12.2019 (SP 2019) bzw. Holdingprivileg nach § 99 Abs. 1 StG SO ➤ ab 01.01.2020 ordentliche Besteuerung nach §§ 97 ff. und 291 StG SO ➤ Holdinggesellschaft hat 4 Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Beteiligungen halten ➤ Finanzierung der Gruppe ➤ Patentverwertung ➤ Markenlizenzierung ➤ Holdinggesellschaft hat mit dem KSTA SO, Juristische Personen, für die Aufdeckungslösung ein Steuerruling abgeschlossen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ stille Reserven auf Beteiligungen CHF 0 Mio. ➤ stille Reserven auf Patenten CHF 20 Mio. ➤ stille Reserven auf Marke CHF 10 Mio. ➤ Aufdeckung nur in der Steuerbilanz ➤ Einzelbewertung ➤ lineare Abschreibung über 10 Jahre ➤ Verrechnungspreisansätze: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Patente: 5 % des jeweiligen Umsatzes ➤ Marke: 2 % des jeweiligen Umsatzes ➤ keine Gewinnausschüttung 	
VerwaltungsA	3'700	BeteiligungsE	7'000		
PatentA	12'000	PatentE	18'000		
MarkenA	1'700	MarkenE	3'500		
ZinsA	1'400	ZinsE	1'500		
SteuerA	1'200				
Gewinn	10'000				
	30'000		30'000		
Bilanz 2022 (in Tausend CHF)					
Liquide Mittel	2'000	FK	8'000		
Konzern-KK	8'000				
Beteiligungen	25'000	AK	10'000		
Konzern-Darl.	35'000	Kapitalreserven	60'000		
Patente	30'000	Gewinnreserven	12'000		
		Gewinn	10'000		
	100'000		100'000		



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022

Fragestellungen

Wie werden die Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer berechnet?

- a) Wie hoch ist das steuerbare Eigenkapital?
- b) Wie hoch ist die Kapitalsteuer bei der Staatssteuer vor Anrechnung?
- c) Wie wird der steuerbare Reingewinn auf Kantonsebene unter Anwendung der Aufdeckungslösung (sog. altrechtlicher step-up), Verlustverrechnung und der Entlastungsbegrenzung ermittelt? Falls die STAF-Elemente gekürzt werden müssen, was passiert mit der Differenz?
- d) Wie wird der steuerbare Reingewinn auf Bundesebene ermittelt?
- e) Wie hoch sind die Steuerbeträge bei Bund, Kanton und Gemeinde?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022 / Lösung

a) Wie hoch ist das steuerbare Eigenkapital?

Massgebende Positionen	HR	SB	Erklärungen
Eigenkapital gemäss Handelsbilanz	92'000'000	92'000'000	
+ versteuerte stille Reserven «Patente» (keine HR-Abschreibungen)		14'000'000	gemäss Steuerruling: CHF 20 Mio., step-up minus 1/10 lineare Abschreibung
+ versteuerte stille Reserve «Marke» (keine HR-Abschreibungen)		7'000'000	gemäss Steuerruling: CHF 10 Mio., step-up minus 1/10 lineare Abschreibung
= Massgebendes Eigenkapital	92'000'000	113'000'000	Eigenkapital gemäss Steuerbilanz

Steuerbilanz <u>vor</u> bzw. <u>nach</u> Rabatt	SB vor	SB nach	Erklärungen
= Massgebende Steuerbilanzsumme	121'000'000	121'000'000	HR plus versteuerte stille Reserven
Für Steuerermässigung berechnete Aktiven:			Ermässigungen gemäss § 104 Abs. 3 StG SO, Aktiven werden jeweils mit 5 % in die Berechnung einbezogen; massgebend reduzierte Steuerbilanzsumme gemäss § 45 Abs. 4 + 5 VV StG SO
➤ Konzern-KK (Gleichbehandlung Darlehen)	8'000'000	- 7'600'000	
➤ Beteiligungen	25'000'000	- 23'750'000	
➤ Konzern-Darlehen	35'000'000	- 33'250'000	
➤ Patente (qualifizierend i.S. der Patentbox!)	30'000'000	- 28'500'000	
= Massgebende Steuerbilanzsumme	121'000'000	27'900'000	HR plus versteuerte stille Reserven
= Anteil der Steuerbilanzsumme	100 %	23,057 %	Anteil des steuerbaren Eigenkapitals unendlich
= Steuerbares Eigenkapital		26'054'410	23,057 % von EK von CHF 113'000'000



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022 / Lösung

b) Wie hoch ist die Kapitalsteuer bei der Staatssteuer vor Anrechnung?

Massgebende Positionen	EK	TARIF	Erklärungen
Eigenkapital gemäss Steuerbilanz (23,057 % vom steuerbaren Eigenkapital von CHF 113'000'000)	26'054'410	0,8 o/oo	Steuerberechnung gemäss § 107 Abs. 1 StG SO steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital nach § 104 Abs. 4 StG SO Mindeststeuer CHF 200 bei persönlicher und CHF 100 bei wirtschaftlicher Steuerzugehörigkeit
= Steuerbares Eigenkapital vor Anrechnung		20'843.55	Die Gewinnsteuer wird an die Kapital- steuer gemäss § 107 Abs. 3 StG SO angerechnet.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022 / Lösung

c) Wie wird der steuerbare kantonale RG unter Anwendung der Aufdeckungslösung ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	CHF
Reingewinn vor Entlastungen ./.. Nettobeteiligungsertrag	10'000'000 - <u>6'360'744</u>	HR-Ergebnis gemäss ER Bruttobeteiligungsertrag ./.. Verwaltungskosten (5 % von CHF 7 Mio.) ./.. Finanzierungskosten (Bet. CHF 25 Mio. von SB CHF 121 Mio.= 20,661 % von ZinsA CHF 1,4 Mio.) = Nettobeteiligungsertrag	7'000'000 - 350'000 - <u>289'256</u> <u>6'360'744</u>
= Basis für Entlastungsbegrenzung	<u>3'639'256</u>	Berechnungsbasis für Entlastungsbegrenzung	
./.. Abschreibung Step-up «Patente»	- 2'000'000	gemäss Steuerruling stille Reserven CHF 20 Mio., jährlicher linearer Abschreiber von 1/10, Verwirkung	
./.. Abschreibung Step-up «Marke»	- <u>1'000'000</u>	gemäss Steuerruling stille Reserven CHF 10 Mio., jährlicher linearer Abschreiber von 1/10, Verwirkung	
= Reingewinn nach STAF	<u>639'256</u>	Reingewinn nach STAF-Elementen; jedoch vor VV	
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung vor Verlustverrechnung	1'091'777	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 3'639'256	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022 / Lösung

c) Wie wird der steuerbare kantonale RG unter Anwendung der Aufdeckungslösung ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	%
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung vor Verlustverrechnung	1'091'777	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 3'639'256	
./. Steuerbarer RG <u>nach</u> Entlastungsbegrenzung	- 639'256		
= Kürzung der Abschreibungen i.Z. mit den Step-up-Aufwertungen	452'521	Korrektur i.S. Mindestgewinn vor Verlustverrechnung.	
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung vor Verlustverrechnung	<u>1'091'777</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 3'639'256	
./. Steuerlicher Verlustvortrag	- 4'000'000	Verlustvortrag aus SP 2021	
+ Nettobeteiligungsertrag	6'360'744	Effektive Verlustverrechnung wird gegen die Nettobeteiligungserträge verrechnet → nicht steueroptimal	
= Steuerbarer Reingewinn	<u>3'452'521</u>	auf dem steuerbaren Reingewinn wird ein BA von 100,00 % gewährt → aus den STAF-Elementen darf keine zusätzlicher Verlustvortrag generiert werden!	<u>100 %</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022 / Lösung

d) Wie wird der steuerbare RG auf Bundesebene ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	%
Steuerbarer Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung	<u>10'000'000</u>	Annahme: keine steuerrechtlichen Aufrechnungen D.f. steuerbarer Reingewinn analog ER	
./. Verlustverrechnung SP 2021	- 4'000'000	ordentliche Verlustverrechnung innert 7 Jahren	
= Steuerbarer RG SP 2022	6'000'000		
davon Nettobeteiligungsertrag	6'360'746	Beteiligungsabzug: CHF 6'360'746 * 100 / CHF 6'000'000	106.014 %
= Steuerbarer Reingewinn direkte Bundessteuer	<u>6'000'000</u>	auf dem steuerbaren Reingewinn wird ein Be- teiligungsabzug von 100,00 % gewährt, es kann nicht der ganze BA geltend gemacht werden!	<u>100 %</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 3: Aufdeckungslösung Holdinggesellschaft / SP 2022 / Lösung

e) Wie hoch sind die Steuerbeträge bei Bund, Kanton und Gemeinde?

Steuer bzw. Steuerhoheit	Steuerbarer Reingewinn bzw. Kapital	Tarif	Steuerbetrag	Beteiligungsabzug	Ermässigung/Anrechnung	Effektive Steuer
Bundessteuer	6'000'000	8,5 %	510'000.00	100,000%	- 510'000.00	0.00
<i>Kantonssteuern</i>						
- Gewinnsteuer	3'452'521	4,4 %	345'252.25	100,000%	- 345'252.25	0.00
- Kapitalsteuer	26'054'410	0,8 o/oo	20'843.55		- 0.00	20'843.55
= ganze Steuer						20'843.55
+ Steuerfuss		100 %	20'843.55			
+ Finanzausgleich		10 %	<u>2'084.35</u>			
Kantonssteuern			22'927.90			22'927.90
Gmdesteuer Olten	<i>Annahme:</i>	108 %	20'843.55			<u>22'511.05</u>
= Total Steuern						<u>45'438.95</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / per 1.1.2020

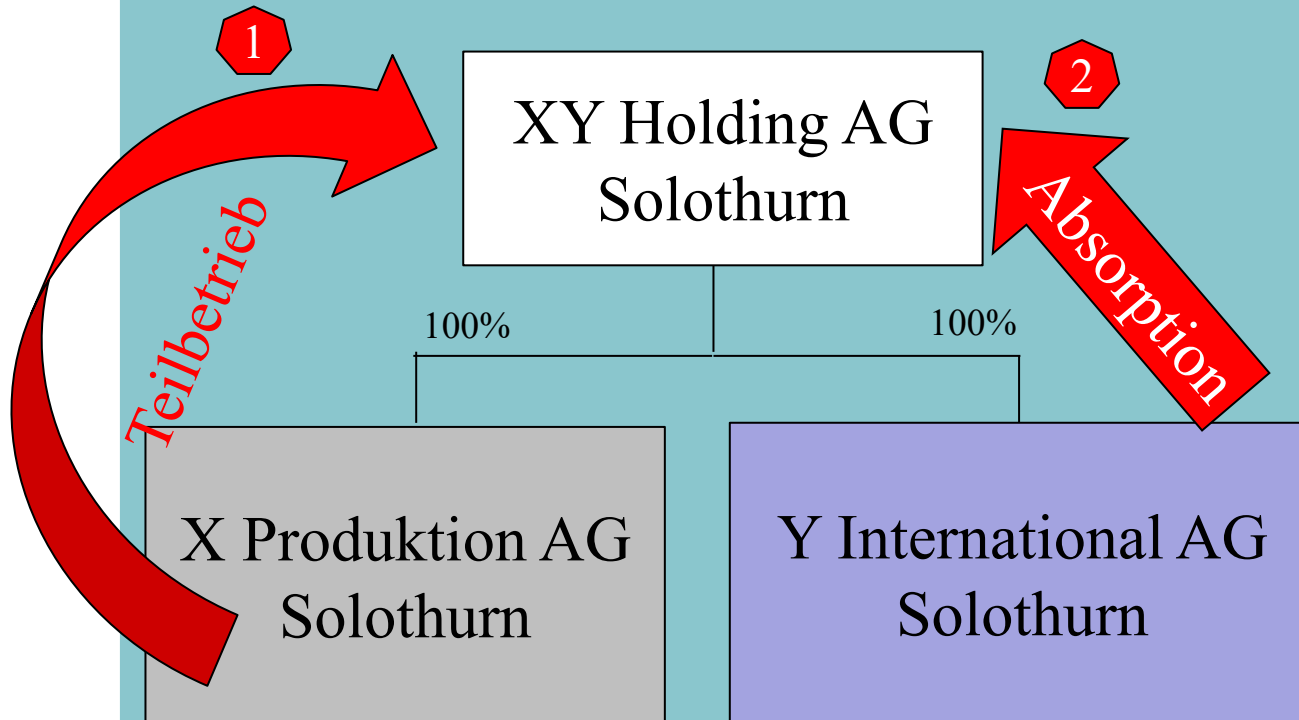
Gruppenstruktur per 31.12.2019	Grundsachverhalt
<pre>graph TD; XY[XY Holding AG Solothurn] -- 100% --> X[X Produktion AG Solothurn]; XY -- 100% --> Y[Y International AG Solothurn];</pre>	<ul style="list-style-type: none">➤ XY Holding AG wurde kantonal bis Ende SP 2019 als Holdinggesellschaft nach § 99 Abs. 1 StG SO besteuert. Ab SP 2020 erfolgt ordentliche Besteuerung:<ul style="list-style-type: none">➤ Beteiligung X Produktion AG: GSW CHF 5 Mio., GK CHF 10 Mio., VW per 1.1.2020 CHF 8 Mio. (nach Entnahme des Teilbetriebes)➤ Beteiligung Y International AG: GSW CHF 10 Mio., GK CHF 15 Mio., VW per 1.1.2020 CHF 20 Mio.➤ X Produktion AG verfügt über 2 Betriebe (Teilbetrieb «Q» und Teilbetrieb «Z») und wurde immer als ordentlich besteuerte Gesellschaft veranlagt➤ Y International AG wurde kantonal bis Ende SP 2019 als gemischte Verwaltungsgesellschaft nach § 100 StG SO besteuert. Ab 1.1.2020 wird die Gesellschaft nach §§ 97 + ff. ordentlich besteuert.➤ keine der Gesellschaften verfügt über steuerliche Verlustvorträge



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / per 1.1.2020

Gruppenstruktur per 31.12.2019



Geplante Umstrukturierung

Zwecks Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Entlastungsbegrenzung nach § 92^{quater} Abs. 1–3 StG SO wird durch den Steuerberater folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- 1 Steuerneutrale Übertragung i.S. einer steuerfreien (Konzern-)Vermögensübertragung des Teilbetriebes «Q» der X Produktion AG in die XY Holding AG rückwirkend per 1.1.2020:
- 2 Tochterabsorption der Y International AG durch die XY Holding AG rückwirkend per 1.1.2020:
 - ✓ Y International AG verfügt über ein offenes Eigenkapital von TCHF 8 Mio. per 31.12.2019,
 - ✓ steuerbare Quote der gemischten Verwaltungsgesellschaft Y International AG beträgt 20 %, steuerfreie Auslandquote 80 %,



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / per 1.1.2020

Jahresrechnung 2020 (Handelsbilanz umstrukturiert)

Grundsachverhalt

Erfolgsrechnung XY umstrukturiert Holding AG 2020

WarenA – Handel	15'000'000	Internationale	23'719'748
WarenA - Produktion	500'000	HandelsE	
PersonalA	4'025'000	ProduktionsE	2'600'000
VerwaltungsA	1'000'000	BeteiligungsE	3'180'252
VertriebsA	285'000	ZinsE	500'000
ZinsA	450'000		
SteuerA	740'000		
Reingewinn	8'000'000		
	30'000'000		30'000'000

Bilanz XY umstrukturiert Holding per 31.12.2020

Liquide Mittel	5'000	FK	45'000
Cash-Pooling Konz.	25'000	Konzern-Verbindl.	5'000
Vorräte/HF/FF	10'000	Langfr. RST	8'000
Beteiligung X Prod.	8'000		
Konzern-Darlehen	74'000	AK	50'000
Patente	12'000	Kapitalreserven	14'000
Maschinen	10'000	Gewinnreserven	20'000
Flugzeuge/Fz	6'000		
Goodwill	0		
		Bilanzgewinn	8'000
	150'000		150'000

XY Holding AG, Solothurn

- Antrag auf Aufdeckungslösung per 31.12.2019:
 - stille Reserven auf Marke von CHF 15 Mio.
 - ab 1.1.2020 ordentliche Besteuerung

Y International AG, Solothurn

- Antrag auf Aufdeckungslösung per 31.12.2019:
 - effektive stille Reserven CHF 10 Mio.
 - Aufdeckungsquote 80 % (= Auslandquote)
 - stille Reserven auf Flugzeuge/Fz von CHF 4 Mio.
 - stille Reserven auf Patente von CHF 2 Mio.
 - stille Reserven auf originärem Goodwill CHF 2 Mio.
 - ab 1.1.2020 ordentliche Besteuerung



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020

Fragestellungen

Wie werden folgende Aspekte durch das KSTA SO, Juristische Personen, materiell beurteilt?

- a) Welche Gewinnsteuerwerte und Gestehungskosten sind ab 01.01.2020 massgebend?
- b) Welche handels- oder steuerrechtlichen Korrekturen sind in der SP 2019 noch notwendig?
- c) Welche Anträge sind nach § 42^{quinquies} Abs. 3 VV StG SO an das KSTA SO zu stellen?
- d) Was gilt bezüglich der stillen Reserven der Y International AG in der kantonalen Steuerbilanz, wenn die Aufdeckungslösung geltend gemacht wird?
- e) Was bildet nach erfolgter Umstrukturierung die Berechnungsbasis für die Entlastungsbegrenzung bei einem altrechtlichen Step-up (sog. Aufdeckungslösung)?
- f) Welche steuerrechtlichen Auswirkungen sind im Rahmen der Absorptionsfusion zu beachten?
- g) Welche Steuerfaktoren sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern steuerbar?
- h) Welche Steuerfaktoren sind bei der direkten Bundessteuer steuerbar?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

- Welche Gewinnsteuerwerte und Gestehungskosten sind ab 01.01.2020 massgebend?
- Welche handels- oder steuerrechtlichen Korrekturen sind in der SP 2019 noch notwendig?

X Produktion AG (XY Holding AG: GSW: CHF 5 Mio., GK CHF 10 Mio. VW: 8 Mio.)

- Die Entnahme des Teilbetriebes erfolgt i.S. einer **steuerneutralen Vermögensübertragung im Konzern** (Entnahme- bzw. Ausschüttungstatbestandes). D.h., die **massgebenden Gewinnsteuerwerte** des Teilbetriebes werden in der XY Holding AG unverändert **weitergeführt**. Zudem ist auch der **Fortbestand der Steuerpflicht (neu) gegeben**. Es gilt eine **5jährige Veräusserungssperrfrist** auf den übertragenen **Aktiven** und eine **5jährige Sperrfrist** für das **Verbot der Aufhebung der einheitlichen Leitung**.
- Der Verkehrswert der X Produktion AG nach der steuerneutralen Vermögensübertragung beträgt CHF 8 Mio. In der Differenz zwischen Gewinnsteuerwert und Verkehrswert sind sog. **wiedereingebrachte Abschreibungen/Wertberichtigungen von CHF 3 Mio.** in der XY Holding AG vorhanden. Im Geschäftsjahr 2019 muss die Gesellschaft die Beteiligung X Produktion AG auf CHF 8 Mio. **handelsrechtlich aufwerten**. Falls dies unterlassen wird, erfolgt eine steuerrechtliche Aufrechnung von CHF 3 Mio. von Amtes wegen. Die Aufwertung bzw. Aufrechnung ist nur bei der direkten Bundessteuer steuerwirksam.
 - Direkte Bundessteuer ab 01.01.2020: GSW CHF 8 Mio., GK CHF 10 Mio.
 - Staats- und Gmdesteuer ab 01.01.2020: GSW CHF 8 Mio., GK ohne Antrag CHF 10 Mio., neue GK mit Antrag auf Reduktion nach § 42^{quinquies} Abs. 3 VV StG SO CHF 8 Mio. (vgl. Frage c)



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

- a) Welche Gewinnsteuerwerte und Gestehungskosten sind ab 01.01.2020 massgebend?
b) Welche handels- oder steuerrechtlichen Korrekturen sind in der SP 2019 noch notwendig?

Y International AG (XY Holding AG: GSW: CHF 10 Mio., GK CHF 15 Mio. VW: 20 Mio.)

- Im **letzten Jahr (= SP 2019)** muss der **Gewinnsteuerwert** in der **XY Holding AG** noch **angepasst** werden. Dies trotz geplanter Absorptionsfusion!
- Der Verkehrswert der Y International AG beträgt CHF 20 Mio. In der Differenz zwischen Gewinnsteuer- und Gestehungskostenwert sind sog. **wiedereingebrachte Abschreibungen/Wertberichtigungen von CHF 5 Mio.** vorhanden. Im Geschäftsjahr 2019 muss die Gesellschaft die Beteiligung X Produktion AG auf CHF 15 Mio. **handelsrechtlich aufwerten**. Falls dies unterlassen wird, erfolgt eine steuerrechtliche Aufrechnung von CHF 5 Mio. von Amtes wegen. Die Aufwertung bzw. Aufrechnung ist nur bei der direkten Bundessteuer steuerwirksam.
 - Direkte Bundessteuer per 31.12.2019 vor Fusion: GSW CHF 15 Mio., GK CHF 15 Mio.
 - Staats- und Gmdesteuer per 31.12.2019 vor Fusion: GSW CHF 15 Mio., GK CHF 15 Mio., kein Antrag nach § 42^{quinquies} Abs. 3 VV StG SO möglich (vgl. Frage c)



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

c) Welche Anträge sind nach § 42^{quinquies} VV StG SO an das KSTA SO zu stellen?

XY Holding AG

- Die massgebenden **Gestehungskosten von Beteiligungen** werden grundsätzlich nur im Rahmen von **Investitionen** (z.B. Käufen, AK-Erhöhungen, Forderungsverzichten durch Aktionäre) und **Desinvestitionen** (z.B. Teilverkäufe, Substanzausschüttungen) **angepasst**.
- **Ausnahmetatbestand nach § 42^{quinquies} Abs. 3 StG SO (= gilt nur für die Kantons- und Gmdesteuern):**
*«Bei Beteiligungen gemäss § 98 des Gesetzes (= qualifizierten Beteiligungen), deren Verkehrswert bei Beginn der Steuerpflicht unter den Gestehungskosten liegt, kann der Gestehungskostenwert der Beteiligung gewinnsteuerneutral bis auf den Verkehrswert reduziert werden. Die **steuerpflichtige Person** hat entsprechenden **Antrag zu stellen.**»*
- **Zulässig ist somit nur ein Antrag bei der X Produktion AG: **Reduktion der Gestehungskosten von CHF 10 Mio. auf neu CHF 8 Mio.****

- ✓ Das KSTA JP korrigiert keine Gestehungskostenwerte von Amtes wegen.
- ✓ **Notwendige bzw. gewünschte Anpassungen erfolgen nur auf Antrag!**
- ✓ Die Differenz zwischen den Gestehungskosten und einem allfällig höheren Verkehrswert können nicht steuerneutral aufgedeckt werden; diese Differenz wird über den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

d) Was gilt bezüglich der stillen Reserven bei der Y International AG in der kantonalen Steuerbilanz, wenn die Aufdeckungslösung geltend gemacht wird?

Y International AG (vor Absorptionsfusion)

- Die **stillen Reserven** können nur in der **kantonalen Steuerbilanz aufgedeckt** werden, wenn bei der direkten Bundessteuer eine Besteuerung vermieden werden soll.
- Die **stillen Reserven** sind durch das Steuersubjekt mit **objektiven, unabhängigen Bewertungsgutachten** nachzuweisen.
- Die stillen Reserven bei der Aufgabe des gemischten Verwaltungsprivilegs nach § 100 StG SO können nur im Rahmen der **steuerfreien Auslandquote aufgedeckt** werden, jedoch nicht auf qualifizierten Beteiligungen, CH-Liegenschaften und CH-Aktiven. D.f., es können nur 80 % der ermittelten stillen Reserven steuerneutral aufgedeckt werden.
- In der **Steuerbilanz** gelten der **Grundsatz der sog. Einzelbewertung** (analog Handelsrecht) sowie die **handelsrechtlichen Höchstbewertungsvorschriften**. Bei Überbewertungen von einzelnen Aktiven müssen auch entsprechende Impairments (Wertberichtigungen) vorgenommen werden. Bei Werterholungen sind die Wertberichtigungen wieder teilweise oder vollständig rückgängig zu machen.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

d) Was gilt bezüglich der stillen Reserven bei der Y International AG in der kantonalen Steuerbilanz, wenn die Aufdeckungslösung geltend gemacht wird?

Y International AG (vor Absorptionsfusion)

- Die **stillen Reserven** müssen auf die **einzelnen Aktiven alloziert** werden. Der verbleibende **Residualwert** stellt den sog. **originären Goodwill** dar.
- Die **aufgedeckten Aktiven in der Steuerbilanz** müssen gemäss den **gültigen Abschreibungssätzen** (neu: ESTV-Abschreibungssätze) **pro Steuerperiode abgeschrieben** werden. Der **originäre Goodwill** ist **linear über 10 Jahr** abzuschreiben. **Nicht abgeschriebene stille Reserven** auf den **aufgewerteten Aktiven verfallen nach 10 Jahren**. Die **Restbestände** werden in der **kantonalen Steuerbilanz steuerneutral ausgebucht**.
- Im Rahmen der **Entlastungsbegrenzung** muss **jährlich** zu den **max. Abschreibungssätzen oder linear über die 10jährige Laufzeit abgeschrieben** werden. Bei Abschreibungskürzungen i.Z. mit der Entlastungsbegrenzung verfällt das Abschreibungspotential pro Steuerperiode. Ein **Aufwand- oder Verlustvortrag** auf **kommende Steuerperioden** ist **nicht zulässig**. Die Bildung oder Auflösung von Wertberichtigungen werden nicht eingerechnet. Die **Kürzung** erfolgt jeweils **proportional** auf den **einzelnen Aktiven** der Steuerbilanz.
- Die **steuerneutral aufgedeckten stillen Reserven** in der **kantonalen Steuerbilanz** sind **Bestandteil des steuerbaren Eigenkapitals**. Diese reduzieren sich um die jährlichen Abschreibungen. **Nach 10 Jahren** wird der **Restbestand steuerneutral ausgebucht**.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

- e) Was bildet nach erfolgter Umstrukturierung die Berechnungsbasis für die Entlastungsbegrenzung bei einem altrechtlichen Step-up (sog. Aufdeckungslösung)?
- f) Welche steuerrechtlichen Auswirkungen sind im Rahmen der Absorptionsfusion zu beachten?

XY Holding AG

- **Stille Reserven Teilbetrieb – Übertragung von der Y Produktion AG auf die XY Holding AG**
 - Eine steuerneutrale Aufdeckung der übertragenen stillen Reserven auf dem Teilbetrieb in der Kantons- sowie auch Bundessteuerbilanz ist nicht möglich.
 - Steuerneutraler Umstrukturierungstatbestand: Alternativ wäre ein Verkauf mit einer vollständigen Abrechnung über sämtliche stille Reserven inkl. originärem Goodwill des Teilbetriebes auf der Stufe der Y Produktion AG möglich.
- **Unechter Fusionsverlust – Absorptionsfusion der Y International AG durch die XY Holding AG**
 - Das offene EK des Y International AG beträgt CHF 8 Mio.
 - Der korrigierte Gewinnsteuerwert der Beteiligung Y International AG beträgt CHF 15 Mio.
 - D.f., unechter Fusionsverlust von CHF 7 Mio., welcher steuerrechtlich nicht absetzbar ist.
 - Bei Aktivierung als Goodwill und Abschreibung werden die jährlichen Abschreibungen aufgerechnet.
 - Der aktivierte Goodwill stellt einen sog. Non-valeur dar (= Minusposition im steuerbaren EK).
 - Die Minusreserve reduziert sich jährlich um den Betrag der handelsrechtlich getätigten Abschreibung.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

e) Was bildet nach erfolgter Umstrukturierung die Berechnungsbasis für die Entlastungsbegrenzung bei einem altrechtlichen Step-up (sog. Aufdeckungslösung)?

XY Holding AG

- **Auswirkungen Umstrukturierung auf Entlastungsbegrenzung auf Stufe XY Holding AG**
 - Die **Entlastungsbegrenzung nach Art. 25b StHG bzw. § 92^{quater} StG SO** ist – in einem **1. Schritt** - nur auf dem **Anteil am Gewinn der bisherigen XY Holding AG zu rechnen.**
 - In einem **2. Schritt**, wird die **Entlastungsbegrenzung** auf der **eingebrachten Sparte «Y International AG» berechnet.**
 - Für **jede Sparte** wird die **Entlastungsbegrenzung einzeln berechnet** und gekürzt.
 - Anschliessend werden die **zulässigen Einzelspartenergebnisse zusammenaddiert.**
 - Der zusätzlich eingebrachte Teilbetrieb bzw. dessen Gewinn erhöht jedoch das Steuersubstrat der einzelnen Sparten nicht. Zu den **summierten Spartenergebnissen** wird **zuletzt** noch der **Spartengewinn des eingebrachten Teilbetriebes** – jedoch ohne Berücksichtigung der Entlastungsbegrenzung – **dazuaddiert.**
- Sinn und Zweck der Norm ist, dass die der Entlastungsbegrenzung unterliegenden Abschreibungen auf den steuerneutral aufgedeckten stillen Reserven den bisher von dieser Gesellschaft erwirtschafteten steuerbaren Reingewinnen (unter Berücksichtigung von organischem Wachstum) gegenüberzustellen sind.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

e) Was bildet nach erfolgter Umstrukturierung die Berechnungsbasis für die Entlastungsbegrenzung bei einem altrechtlichen Step-up (sog. Aufdeckungslösung)?

XY Holding AG – Besteuerung XY Holdingsparte / Aufdeckungslösung / Marke CHF 15 Mio.

Steuerfaktoren	Erläuterungen	Quote	CHF	Verst. Res.	verwirkt
Steuerbarer Reingewinn / SP 2020	nur Holdingsparte		5'000'000	15'000'000	
./. Nettobeteiligungsertrag	Beteiligungserträge abzgl. Verwaltungskosten und anteilige Schuldzinsen		- 3'000'000		
= Sparte ohne Nettobeteiligungsertrag	Entspricht den Netto-Markenrechtserträgen		2'000'000		
= Basis Entlastungsbegrenzung	Bemessungsbasis	100 %	2'000'000		
./. lineare Abschreibung	stille Reserven auf Marke	1/10	-1'500'000	-1'500'000	
= steuerbarer Spartengewinn	vor Entlastungsbegrenzung		500'000		
= steuerbarer Mindestgewinn	mind. 30 % von CHF 2 Mio.	30 %	600'000		
= Kürzung der Abschreibung	Ziel: Mindestgewinn	30 %	100'000		100'000
= steuerbarer Gewinn «XY Holdingsparte» (ohne Beteiligungsertrag)			600'000	13'500'000	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

e) Was bildet nach erfolgter Umstrukturierung die Berechnungsbasis für die Entlastungsbegrenzung bei einem altrechtlichen Step-up (sog. Aufdeckungslösung)?

XY Holding AG – Besteuerung Y Verwaltungssparte / Aufdeckungslösung / stille Res. CHF 8 Mio.

Steuerfaktoren	Erläuterungen	Quote	CHF	verst. Res.	verwirkt
Steuerbarer Reingewinn / SP 2020			1'000'000	8'000'000	
= Spartengewinn Y Verwaltungssparte	Entspricht den Patent- und DL-Erträgen		1'000'000		
= Basis Entlastungsbegrenzung	Bemessungsbasis	100 %	1'000'000		
./. lineare Abschreibung bzw. Abschreibung gemäss ESTV-Abschreibungstabelle	Stille Reserven auf: - Flugzeuge/Fahrzeuge - Patente - originärer Goodwill	40 % 1/10 1/10	-1'600'000 -200'000 -200'000	-1'600'000 -200'000 -200'000	
= steuerbarer Spartengewinn	<u>vor</u> Entlastungsbegrenzung		- 1'000'000		
= steuerbarer Mindestgewinn	Mind. 30 % von CHF 1 Mio.	30 %	300'000		
= Kürzung der Abschreibungen	Ziel: Mindestgewinn	30 %	1'300'000		1'300'000
= steuerbarer Spartengewinn (ohne Beteiligungsertrag)			300'000	6'000'000	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

g) Welche Steuerfaktoren sind bei den Kantons- und Gemeindesteuern steuerbar?

XY Holding AG – Besteuerung XY Holding-, Y-Verwaltungsparte, Teilbetrieb und Beteiligungserträge / Zusammenrechnung aller Sparten / Kantons- und Gemeindesteuern

Steuerfaktoren	Erläuterungen	Quote	CHF	Verst. Res.	verwirkt
Steuerbarer RG «XY Holdingsparte»			+ 600'000	13'500'000	100'000
Steuerbarer RG «Y Verwaltungssparte»			+ 300'000	6'000'000	1'300'000
Steuerbarer RG «Teilbetrieb»			+ 2'000'000		
Steuerbarer «Nettobeteiligungsertrag»	Indirekte Freistellung BA		+ 3'000'000		
= steuerbarer RG «XY Holding AG»	Annahme: nach Steuern		5'900'000	19'500'000	1'400'000
- Beteiligungsabzug	Kanton + Gmde	50,847 %	- 3'000'000		
= steuerbarer Spartengewinn nach Abzug Nettobeteiligungsertrag			2'900'027		



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

h) Welche Steuerfaktoren sind bei der direkten Bundessteuer steuerbar?

XY Holding AG – Besteuerung XY Holding-, Y-Verwaltungsparte, Teilbetrieb und Beteiligungserträge / Zusammenrechnung aller Sparten / direkte Bundessteuer

Steuerfaktoren	Erläuterungen	Quote	CHF	Verst. Res.	verwirkt
Steuerbarer RG «XY Holdingsparte»	ganze «Holdingsparte»		+ 5'000'000	0	0
Steuerbarer RG «Y Verwaltungssparte»	ganze «Verwaltungssparte»		+ 1'000'000	0	0
Steuerbarer RG «Teilbetrieb» (ex X Produktions AG)	ganze «Produktionssparte»		+ 2'000'000		
= steuerbarer Reingewinn «XY Holding AG» (entspricht dem handelsrechtlichen Reingewinn gemäss Erfolgsrechnung)	Annahme: nach Steuern		8'000'000	0	0
- Beteiligungsabzug	Direkte Bundessteuer, 3 Stellen nach dem Komma, keine Rundung,	37,500 %	- 3'000'000		
= steuerbarer Spartengewinn nach Abzug Nettobeteiligungsertrag			5'000'000	0	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 4: Umstrukturierung Firmengruppe / SP 2020 / Lösung

Fazit der Beratung bei der XY Holding AG bzw. XY Firmengruppe

- **Das Ziel der Beratung, die steuerbaren Reingewinne zu erhöhen, damit die aufgedeckten stillen Reserven vollumfänglich – ohne Beschränkung durch die Entlastungsbegrenzung - abgeschrieben werden können, kann nicht erreicht werden.**
 - Es war nie das Ziel des Gesetzgebers, ordentlich besteuerte Reingewinne für die Abschreibung von steuerneutral aufgewerteten stillen Reserven heranzuziehen bzw. zu entlasten.
 - Sinn und Zweck der Norm ist, dass die der Entlastungsbegrenzung unterliegenden Abschreibungen auf den steuerneutral aufgedeckten Reserven den bisher von dieser Gesellschaft erwirtschafteten steuerbaren Reingewinnen (unter Berücksichtigung von organischem Wachstum) gegenüberzustellen sind.
 - Nur mit den Spartenbetrachtungen kann dieses Ziel erreicht werden.

Die **Einbringung des Teilbetriebes** ist somit **nicht zielführend** und würde eine Steuerumgehung darstellen, wenn diese Gewinne i.Z. mit der Abschreibung von altrechtlichen stillen Reserven reduziert würden.

- **Wie können die verwirkten Abschreibungen im vorliegenden Fall reduziert werden?**
 - Der Steuerberater beantragt, dass die «Flugzeuge/Fahrzeuge» im Rahmen der Aufdeckungslösung während 10 Jahren linear mit 1/10 jährlich abgeschrieben werden können.
 - Das KSTA JP ist nach § 36 Abs. 2 StG SO bereit, auf das Begehren einzutreten, verlangt aber, dass die Abschreibungen nach ihrer voraussichtlichen Gebrauchsdauer angemessen verteilt werden. Da die «Flugzeuge/Fahrzeuge» während 5 Jahren genutzt werden, wird einer linearen Abschreibung über 5 Jahre zugestimmt. Sog. dynamische Abschreibungen werden jedoch nicht akzeptiert.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug - Beispielfragen zur Identifikation von F&E-Projekten (gemäss OECD Frascati Manual)

Was ist das Ziel des Projekts?

- ✓ Verfolgen origineller und herausfordernder Ziele durch die Schaffung von «neuem Wissen» ist ein Schlüsselkriterium für F&E (**neuartig/Neuheit**).
- ✓ *Jede Nutzung von bereits vorhandenem Wissen, die nicht den Versuch einer Erweiterung des Standes der Technik nach sich zieht, sollte ausgeschlossen werden.*

Was ist neu an diesem Projekt?

- ✓ Zusätzlich zur Entwicklung von «neuem Wissen» sollte ein F&E-Projekt einen kreativen Ansatz haben, wie z.B. die Entwicklung neuer Anwendungen bestehenden wissenschaftlichen Wissens oder neuen Anwendungen verfügbarer Techniken oder Technologien (**schöpferisch/Kreativität**).



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug - Beispielfragen zur Identifikation von F&E-Projekten (gemäss OECD Frascati Manual)

Welche Methoden werden zur Durchführung des Projekts verwendet?

- ✓ Methoden, die in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung angewandt werden, werden akzeptiert, vorausgesetzt, dass sie die Ungewissheit über das Endergebnis des Projekts beseitigen (**ungewiss/systematisch**).
- ✓ Die Wahl der Methode könnte Teil der Kreativität des Projekts und ein Mittel zum Umgang mit Unsicherheit sein (**Kreativität und Unsicherheit**)

Wie allgemein anwendbar sind die Erkenntnisse oder Ergebnisse des Projekts?

- ✓ Um allgemein anwendbar zu sein, müssen die Ergebnisse eines F&E-Projekts neben den anderen 4 Kriterien auch das Kriterium der **Übertragbarkeit/Reproduzierbarkeit** erfüllen.
- ✓ Der Transfer der Ergebnisse kann z.B. durch die Veröffentlichung in der wissenschaftlichen Literatur und den Einsatz von Instrumenten des Schutzes geistigen Eigentums nachgewiesen werden.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug - Beispielfragen zur Identifikation von F&E-Projekten (gemäss OECD Frascati Manual)

Wie sind die Forschungsprojekte von Forschungsinstitutionen einzuordnen?

- ✓ In gewissen Fällen kann ein «institutioneller Ansatz» verwendet werden, um zwischen F&E- und Nicht F&E-Projekten zu unterscheiden.
- ✓ Die meisten Projekte, die in Forschungsinstitutionen durchgeführt werden, können als F&E-Projekte qualifiziert werden. Projekte, in anderen Bereichen (wie z.B. Wirtschaftsunternehmen) sollten anhand der 5 F&E-Kriterien (= **neuartig, schöpferisch, ungewiss, systematisch und übertragbar und/oder reproduzierbar**) überprüft werden.

Welche Arten von Mitarbeitenden arbeiten an dem Projekt?

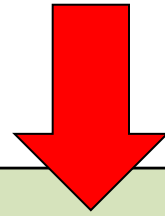
- ✓ Es wird davon ausgegangen, dass für die Durchführung eines F&E-Projekts eine Reihe von Fähigkeiten erforderlich sind.
- ✓ Das Forschungspersonal in Projekten wird als Forscher, Techniker und sonstiges unterstützendes Personal klassifiziert, aber nur Forscher, die als Forscher arbeiten, werden benötigt, um eine F&E-Aktivität zu identifizieren, die implizit alle 5 Kriterien erfüllt.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug – Integrierter Produktionslebenszyklus



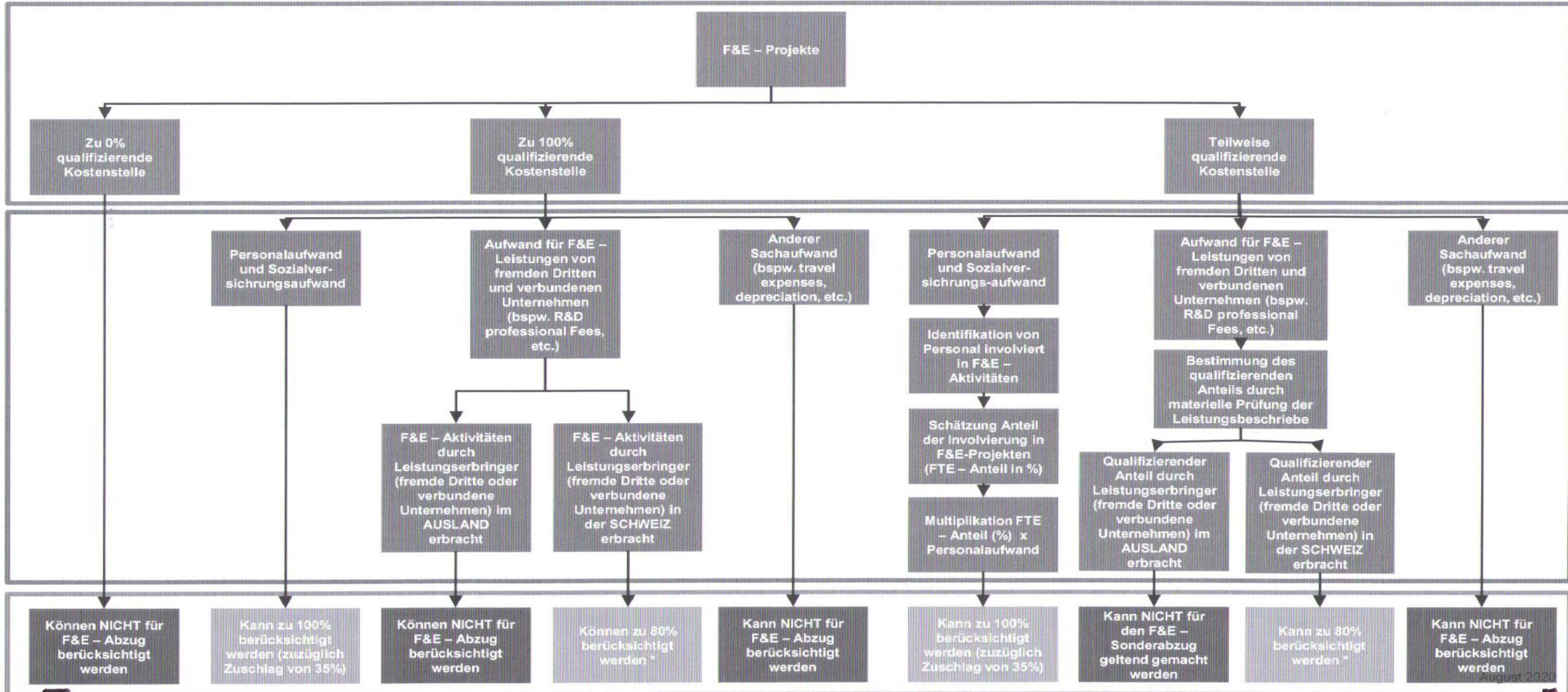
Initialisierung	Forschung und Entwicklung	Überleitung in Produktion	Verkauf	Nachlauf
<ul style="list-style-type: none">- Ideen- Machbarkeitsstudien- Marktforschung- Datensammlung	<ul style="list-style-type: none">- Zeichnen/Design- Erstellung Modelle- Konstruktion- Prototyp/Versuchsphase- Test/Pilotanlage	<ul style="list-style-type: none">- Zulassung- Bewilligung- Qualitätskontrolle- Fehlerbehebung	<ul style="list-style-type: none">- Marketing- Werbung- Beratung- Support	<ul style="list-style-type: none">- Entsorgung- Recycling- Service



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug - Identifikation und Quantifizierung von Kosten für F&E-Projekte



August 2020

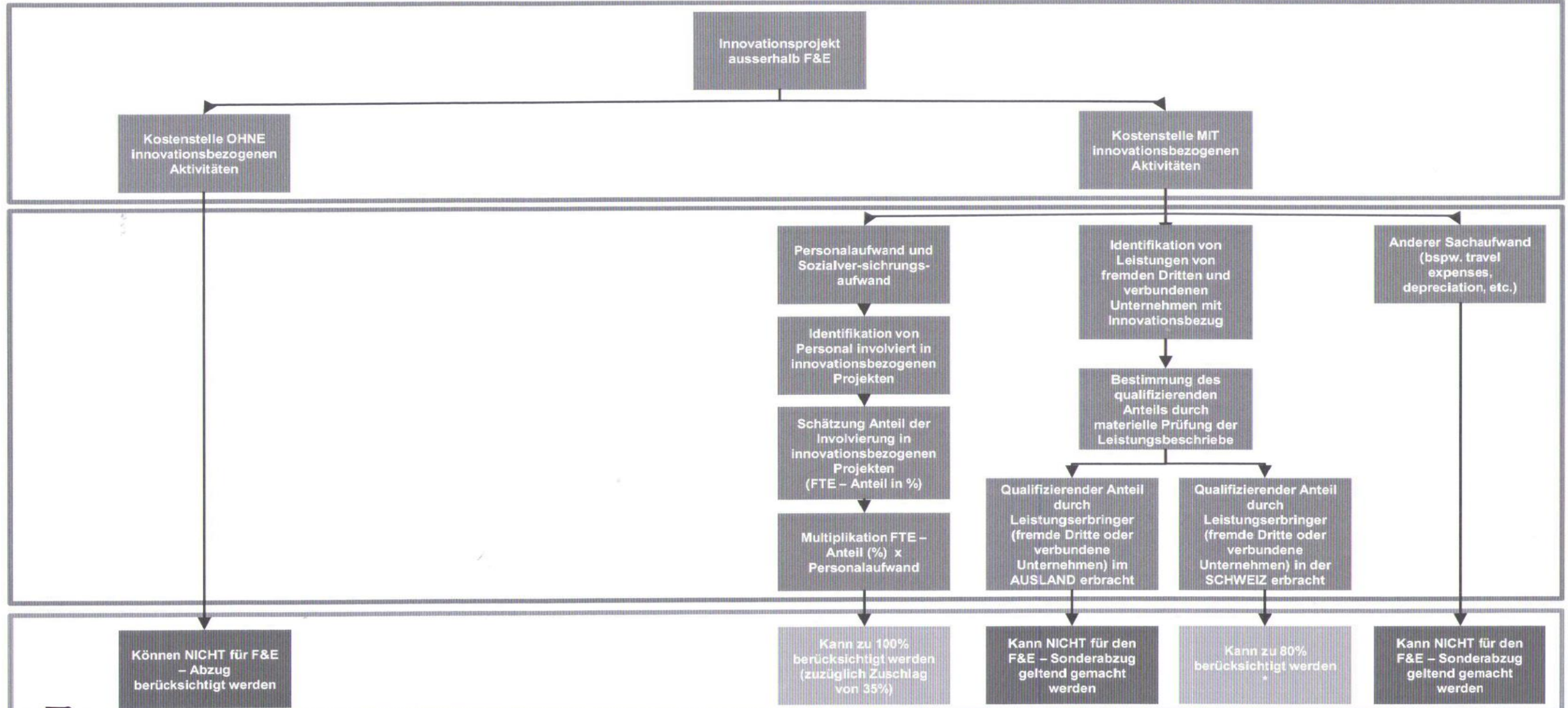
*) Wenn der Auftraggeber den F&E Abzug nicht geltend machen kann, kann der Auftragnehmer diesen beanspruchen



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug – Identifikation/Quantifizierung von Kosten für innovationsbezogene Projekte



*) Wenn der Auftraggeber den F&E Abzug nicht geltend machen kann, kann der Auftragnehmer diesen beanspruchen



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug – Beweis- und Dokumentationspflichten

Eigenforschung

- Firmenorganigramm
- Organigramm der F&E-Abteilung
- Roadmap der Projekte inkl. Qualifikation im Sinne der 5 Frascati-Kriterien
- Nachweis der F&E im Inland
- Stellenbeschreibungen der direkten F&E-Mitarbeitenden
- Nachweis, welche F&E-Mitarbeitenden auf welchen qualifizierenden F&E-Projekten arbeiten
- Nachweis, des zeitlichen Aufwandes für die jeweiligen F&E-Projekte
- Nachweis der direkten Personalkosten der F&E-Mitarbeitenden
- Nachweis der entsprechenden Kostenverbuchungen (= Massgeblichkeitsprinzip)
- Nachweis der Kosten gemäss F&E-Kostenstellenrechnung
- Deklaration in EB 21 «Forschungs- und Entwicklungsabzug»



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug – Beweis- und Dokumentationspflichten

Auftragsforschung durch beauftragte Dritte

- Roadmap der Auftragsforschungs-Projekte inkl. Qualifikation im Sinne der 5 Frascati-Kriterien
- Verträge der Auftragsforschungen
- Nachweis der F&E im Inland
- Detaillierte Abrechnungen und Rechnungen des Auftraggebers
- Basis sind nur die direkten Personalkosten auf qualifizierenden F&E-Projekten im Inland
- Deklaration in EB 21 «Forschungs- und Entwicklungsabzug»

Auftragsforschung in Auftrag Dritter

- Roadmap der Auftragsforschungs-Projekte inkl. Qualifikation im Sinne der 5 Frascati-Kriterien
- Verträge
- Nachweis der direkten Personalkosten auf qualifizierenden F&E-Projekte im Inland
- Nachweis der Form der Entschädigung (cost-plus qualifiziert nicht!)



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

F&E-Abzug – Eigenforschung:

- Für den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand qualifiziert nach Art. 25a Abs. 3 lit. a StHG und § 92^{ter} StG SO der **direkt zurechenbare Personalaufwand für die Forschung und Entwicklung** einer Unternehmung.
- Der Begriff Personalaufwendungen umfasst namentlich die Lohn- und Sozialversicherungsaufwendungen. Nach Handbuch der Wirtschaftsprüfer sind in den Personalaufwendungen auch Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Bonus-Programme, Aus- und Weiterbildung enthalten.
- Die Material-, Investitions- resp. Abschreibungskosten, Miete und die übrigen Gemeinkosten werden mit einem den qualifizierenden Personalaufwendungen für Forschung und Entwicklung hinzuzurechnenden **Pauschalzuschlag in der Höhe von 35 Prozent** § 92^{ter} Abs. 3 lit. a) StG SO abgegolten.

F&E-Abzug – Auftragsforschung:

- Ist der Auftraggeber der F&E abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Zusatzabzug zu.
- Nach Art. 25a Abs. 3 lit. b StHG und § 92^{ter} Abs. 3 lit. b) StG SO qualifizieren 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte im Inland in Rechnung gestellte F&E für den Zusatzabzug für F&E.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Grundlagen - Repetition

Entlastungsbegrenzung Art. 25b Abs. 1 StHG und § 92^{quater} Abs. 1-3 StG SO

- Die gesamte steuerliche Ermässigung aufgrund der Patentbox, Zusatzabzug auf F&E darf nicht höher sein als 70 % des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und Ausklammerung des Beteiligungsertrages nach Art. 28 Abs. 1 und 1^{bis} StHG
- Kanton SO kennt nach § 92^{quater} Abs. 3 StG SO eine gleichlautende Normierung, jedoch zusätzlich ausgeschlossen sind Entschädigungen gemäss § 92^{ter} Abs. 5 StG SO: Entschädigung für F&E auf der Basis eines Kostenaufschlags
- Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten Ermässigung Verlustvorträge resultieren (Art. 25b Abs. 3 StHG und § 92^{quater} Abs. 4 StG SO).

Praxis des Kantons Solothurn – Fixierung von Quoten i.Z. mit F&E-Abzug

- In den SP 2020 und 2021 werden die direkten Personalaufwendungen i.Z. mit F&E-Projekten im Detail geprüft (= Revisionen).
- Der Durchschnitt dieser beiden SP 2020 und 2021 können dann für 3 weitere SP 2022 – 2024 fixiert werden. Falls in diesen SP keine ausserordentlichen Verschiebungen eintreten, kann diese Quote geltend gemacht werden.
- In der SP 2025 + ff. erfolgt dann wieder eine vertiefte Überprüfung.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 5: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Bank Innovation AG

Ausgangslage	Fragestellung
<p>Die Bank Innovation AG, Solothurn, beauftragt die Kreativ AG, Schönenwerd, ihr Produkt «Inno-Channel» (= elektronischer Vertriebskanal) für Funktionen im Zusammenhang mit den Kundenbeziehungen der Bank, unter gewissen Anpassungen, zu implementieren.</p> <p>Das neue IT-Modul soll folgende Neuerungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Sprachassistentz für telefonische Kontakte,➤ Aufzeichnung von Kundengesprächen sowie➤ weitere Funktionen für die Unterstützung der Compliance der Bank.	<ul style="list-style-type: none">➤ Kann die Bank Innovation AG, Solothurn, den von der Kreativ AG, Schönenwerd, in Rechnung gestellte Aufwand für die Implementierung des «Inno-Channel» als Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung geltend machen?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 5: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Bank Innovation AG / Lösung

Würdigung - Lösungsansatz

Der **Kauf des Produkt «Inno-Channel»** durch die Bank Innovation AG stellt **keine Forschung** dar.

Drei Kriterien des Frascati-Handbuchs

- **Neuartigkeit,**
- **schöpferische Tätigkeit**
- **Ungewissheit**

sind **nicht erfüllt**.

Die Suche nach zuvor unentdeckten Phänomenen, Strukturen und Zusammenhängen als Hauptkriterium der wissenschaftlichen Forschung und der wissenschaftsbasierten Entwicklung ist nicht gegeben.

Es wird **bloss** das **bereits verfügbare Wissen** mit einer Anpassung resp. **durch kundenspezifische Gestaltung** vermittelt, ohne eine Erweiterung des Kenntnisstandes.

Mit der Implementierung eines der bestehenden Produkte der Bank Innovation AG unter Vornahme von gewissen Anpassungen liegt zwar Prozess-Innovation vor, da die Prozesse verändert, die Kosten gesenkt, die Dienstleistungen verbessert (Telefonkontakt rund um die Uhr) und die Compliance unterstützt werden. Der Kaufpreis qualifiziert aber nicht für den Zuschlag für Forschung.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 5: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Bank Innovation AG

Ausgangslage	Fragestellung
<p>Variante I</p> <p>Die Bank Innovation AG, Solothurn, entwickelt selber eine Software, die dazu dient, ihren Kunden Werbung für individuell entwickelte Derivate anzubieten. Die kundenspezifische Zusammenstellung der Derivate erfolgt mittels einem von der Bank entwickelten Algorithmus, der auf die Daten im Wertschriften- und Zahlungsverkehr der Kunden zugreift.</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Qualifizieren die Aufwendungen für die Entwicklung des Algorithmus für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 5: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Bank Innovation AG / Lösung

Würdigung – Lösungsansatz – Variante I

Die **Eigenentwicklung des Algorithmus** stellt **Forschung** dar.

Die **fünf Kriterien** nach **Frascati-Handbuch**

- **Neuartigkeit,**
- **schöpferische Tätigkeit,**
- **Ungewissheit,**
- **systematisches Vorgehen**
- **Übertragbarkeit und/oder Reproduzierbarkeit**

sind **erfüllt**.

Die **Software-Entwicklung** der Bank Innovation AG ist eine **Marketing-Innovation**, die nach Oslo-Handbuch 2005 als Forschung und Entwicklung qualifiziert.

Nach **Botschaft STAF** können aber **Innovationen im Marketingbereich nie für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung qualifizieren**, weshalb dies auch auf den vorliegenden Personalaufwand zutrifft.

D.f., der **Forschungs- und Entwicklungsabzug** kann auch bezogen auf dieses Produkt **steuerrechtlich nicht geltend gemacht** werden.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 6: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Alexa Wash AG

Ausgangslage	Fragestellung
<p>Die Alexa Wash AG, (= Hersteller von Waschmaschinenengeräten), Egerkingen, entwickelt selber eine Software, welche eine Sprachsteuerung von Waschmaschinen ermöglicht und insbesondere für behinderte oder ältere Menschen einen einfacheren Bedienkomfort der Waschmaschinen erlaubt.</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Qualifiziert der Aufwand für die Entwicklung der Sprachsteuerung für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 6: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Alexa Wash AG / Lösung

Würdigung – Lösungsansatz

Die **Eigenentwicklung der Software** stellt **Forschung** dar.

Die **fünf Kriterien** nach **Frascati-Handbuchs**

- **Neuartigkeit,**
- **schöpferische Tätigkeit,**
- **Ungewissheit,**
- **systematisches Vorgehen**
- **Übertragbarkeit und/oder Reproduzierbarkeit**

sind **erfüllt**.

Nach Oslo-Handbuch 2005 handelt es sich um eine Produkt-Innovation mit wesentlicher Verbesserung der bisherigen technischen Möglichkeiten.

Alle Voraussetzungen sind erfüllt, sodass der für die Entwicklung der Sprachsteuerung direkt aufgewendete Personalaufwand für **Forschung und Entwicklung plus ein Zuschlag von 35 % für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung qualifiziert**.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 6: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Alexa Wash AG

Ausgangslage	Fragestellung
<p>Variante I</p> <p>Die Alexa Wash AG, Egerkingen, hat ihre Waschmaschinen-Sprachsteuerung zum vermarktungsreifen Produkt entwickelt. Sie verkauft es unter Anpassung an die spezifischen Kundenbedürfnisse an ein Schweizer Konkurrenz-Unternehmen. Die Käuferin implementiert das Produkt nach dem Kauf in ihre Software der Waschautomatik.</p>	<p>a) Unterliegt der Aufwand für die Anpassung der Sprachsteuerung an die Bedürfnisse der Käufer dem Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?</p> <p>b) Kann die Käuferin den Kaufpreis als Forschung und Entwicklung geltend machen?</p>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 6: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Alexa Wash AG / Lösung

Würdigung – Lösungsansatz – Variante I

a) **Anpassungen** bei der **Implementierung** stellen **weder Forschung noch Entwicklung** i.S. des Frascati-Handbuches dar.

Die **fünf Kriterien** nach **Frascati-Handbuchs** sind **nicht kumulativ erfüllt**. Es liegen keine

- **Neuartigkeit,**
- **Ungewissheit**
- **Übertragbarkeit und/oder Reproduzierbarkeit**

vor.

b) Bei der **Käuferin** liegt **keine Produkt- oder Prozess-Innovation** im Sinn einer **wesentlichen Produktverbesserung** vor. Eine **Qualifikation** als **Forschung und Entwicklung** ist damit **ausgeschlossen**.

Der **Kauf von Produkten**, dazu zählen beispielsweise auch die **Lizenzaufwendungen**, stellt **nie Forschung und Entwicklung** dar.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 7: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Software + Education AG

Ausgangslage	Fragestellung
<p>Die Software + Education AG, (= IT- und Weiterbildungsgesellschaft), Olten, entwickelt auf eigenes Risiko hin eine Informatik-Applikation zur Unterstützung von mündlichen Prüfungen an Schulen und Universitäten (Spracherkennungs-App mit der Möglichkeit, Prüfungsschema und Antworten abzugleichen und zu bewerten).</p>	<p>➤ Qualifiziert der Personalaufwand für die Entwicklung der Prüfungs-App für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?</p>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 7: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Software und Education AG

Würdigung – Lösungsansatz

Es handelt sich um eine **Neuentwicklung**.

Die **fünf Kriterien** nach **Frascati-Handbuch**

- **Neuartigkeit,**
 - **schöpferische Tätigkeit,**
 - **Ungewissheit,**
 - **systematisches Vorgehen und**
 - **Übertragbarkeit und/oder Reproduzierbarkeit**
- sind **erfüllt**.

Im Ergebnis liegt eine Produkt-Innovation vor und der direkte Personalaufwand in der Forschung und Entwicklung qualifiziert für den Zusatzabzug.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 7: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Software + Education AG

Ausgangslage	Fragestellung
<p>Variante I</p> <p>Die Software + Education AG, Olten, beauftragt die IT-Entwicklung AG, Solothurn, eine Informatik-Applikation zur Unterstützung von mündlichen Prüfungen an ihrer Schule zu entwickeln.</p>	<ul style="list-style-type: none">➤ Qualifiziert der Entwicklungsaufwand der IT-Entwicklung AG für die Entwicklung der Prüfungs-App für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 7: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Software + Education AG

Würdigung – Lösungsansatz – Variante I

Die Fragestellung entspricht dem Grundsachverhalt.

Forschung nach den **fünf Kriterien des Frascati-Handbuchs** und **Innovation** liegen vor.

Deshalb kann die Software + Education AG den **Aufwand zu 80 % für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung beanspruchen**. Es handelt sich um **sog. Auftragsforschung**. Die massgebende **Kostenbasis stellen nur direkte Personalaufwendungen** i.Z. mit der **Entwicklung der Software im Inland** dar.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 8: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Mode Fashion AG

Ausgangslage

Die Mode Fashion AG, Dornach, beschäftigt mehrere DesignerInnen, die monatlich neue Modekollektionen für Männer und Frauen entwerfen. Ein Teil der DesignerInnen sind festangestellt und ein Teil wird jeweils je nach Thema auftragsbezogen angestellt.

Fragestellung

- Kann die Mode Fashion AG für den Personalaufwand der DesignerInnen den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung geltend machen?

Würdigung - Lösungsansatz

Einerseits sind die fünf Kriterien nach Frascati-Handbuch nicht erfüllt und andererseits sind nach Oslo-Handbuch 2005 routinemässige und zyklische Erscheinungen keine Marketing-Innovationen. Marketing würde nach Botschaft STAF nicht für Forschung und Entwicklung qualifizieren.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 8: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Mode Fashion AG

Ausgangslage

Variante I

Die Mode Fashion AG, Dornach, möchte sich der nachhaltigen Modeproduktion und dem entsprechenden Vertrieb verschreiben und lässt in der Schweiz eine neue auf pflanzlicher Basis gewobene Naturtextilie entwickeln.

Ein Drittunternehmen entwickelt eine neue als Stoff verwendbare natürliche Substanz, die sich weben, verarbeiten und tragen lässt.

Der neue Stoff wird von den DesignerInnen in die neue Kollektion aufgenommen.

Fragestellung

- Kann die Mode Fashion AG den Entwicklungsaufwand für die Naturtextilien als Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung geltend machen?

Würdigung - Lösungsansatz

Die fünf Kriterien nach Frascati-Handbuch für Forschung sind erfüllt. Zudem handelt es sich gemäss Oslo-Handbuch 2005 um eine Produktinnovation.

Dieser erstmalige Entwicklungsaufwand des Stoffes für die Mode Fashion AG berechtigt zum Zusatzabzug von 80 % für Forschung und Entwicklung bei der Mode Fashion AG.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 8: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Mode Fashion AG

Ausgangslage

Variante II

Die Mode Fashion AG, Dornach, entwickelt ihren bereits bestens im Markt eingeführten und in der Schweiz produzierten bekannten Laufschuh «Speeder» exklusiv für einen Kreis von 2'000 Kunden in einer frei wählbaren Farbe gegen kleinen Aufpreis weiter.

Fragestellung

- Stellen die Entwicklungsaufwendungen (Umrüsten der Maschinen und das Einrichten für die Farbgestaltung) Forschung und Entwicklung dar?

Würdigung - Lösungsansatz

Die fünf Kriterien nach Frascati-Handbuch sind nicht kumulativ erfüllt. Es handelt sich weiter weder um eine Produkt- noch um eine Prozessinnovation. Der Exklusivschuh ist eine Marketing-Innovation, die aber als Routineveränderungen am Schuh nicht für den Forschungs- und Entwicklungsabzug qualifiziert.

Letztlich kann aber gemäss Botschaft STAF Marketing-Innovation nie für Forschung und Entwicklung qualifizieren.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 9: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Covid Pharma AG

Ausgangslage

Die Covid Pharma AG, Witterswil (SO), erwirbt ein neuartiges Molekül, in der Hoffnung, daraus ein marktfähiges Produkt für die Medizin entwickeln zu können.

Fragestellung

- Qualifizieren die Aufwendungen für den Erwerb des Moleküls für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?

Würdigung - Lösungsansatz

Der Kauf von Substanzen zur Forschung und Entwicklung qualifiziert nie für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung.

Vorliegend kauft die Covid Pharma AG ein Molekül mit der Erwartung gewisser Eigenschaften resp. Wirkungen.

Der Kauf erfolgte am freien Markt ohne einen Auftrag der Covid Pharma AG und somit liegt auch keine Auftragsforschung vor.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 9: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Covid Pharma AG

Ausgangslage

Variante I

Die Covid Pharma AG, Witterswil (SO), testet und entwickelt das erworbene Molekül und gewinnt im Zusammenspiel mit anderen Substanzen eine neue medizinische Wirksubstanz.

Fragestellung

- Qualifiziert der für die Entwicklung der neuen Substanz angefallene Aufwand für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?

Würdigung - Lösungsansatz

Die fünf Kriterien nach Frascati-Handbuch für Forschung sind erfüllt (neuartig, schöpferisch, ungewiss, systematisch und reproduzierbar).

Im Ergebnis liegt ein neues Produkt vor. Möglicherweise kann die Entwicklung sogar zu neuen Verfahren oder Prozessen geführt haben.

Die neue Wirksubstanz ist durch Grundlagenforschung oder durch experimentelle Entwicklung entstanden.

Der direkt zurechenbare Personalaufwand für Forschung und Entwicklung qualifiziert für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 9: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Covid Pharma AG

Ausgangslage

Variante II

Die Covid Pharma AG, Witterswil (SO), meldet die neue Substanz bei der Swissmedic zur Zulassung an. Die von Swissmedic verrechneten Zulassungskosten betragen CHF 250'000.

Fragestellung

- Qualifizieren die Swissmedic-Kosten für die Zulassung des Medikamentes für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?

Würdigung - Lösungsansatz

Bei den Swissmedic-Kosten handelt es sich nicht um Personalaufwand. Dieser Aufwand ist im Gemeinkostenaufschlag von 35 % auf dem qualifizierenden direkten Personalaufwand für Forschung und Entwicklung enthalten.

Ein Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung ist dafür nicht möglich.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 9: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Covid Pharma AG

Ausgangslage

Variante III

Die Covid Pharma AG, Witterswil (SO), hat den Auftrag erteilt, mittels des Moleküls nach einer neuen Wirksubstanz zu forschen. Die Development Pharma AG, Basel, entwickelt erfolgreich eine neue Substanz und erledigt die ganzen klinischen Tests und die Zulassungsverfahren bei Swissmedic bzw. der FDA in USA.

Sie stellt der Covid Pharma AG eine Gesamtrechnung (inkl. Administrativaufwand für die Zulassungsverfahren).

Fragestellung

- Kann die Covid Pharma AG für die Gesamtrechnung der Development Pharma AG, Basel, den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung beanspruchen?

Würdigung - Lösungsansatz

Grundsätzlich qualifiziert die Auftragsforschung und –entwicklung für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung (vgl. Würdigung zu Variante I). Der Aufwand qualifiziert allerdings nur zu 80 % für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung.

Behördliche Zulassungskosten sind auf der Rechnung der Development Pharma AG normalerweise separat auszuweisen. Diese gehören nicht zur Forschung und Entwicklung und qualifizieren nicht.

Sind die behördlichen Zulassungskosten in der Rg enthalten, sind sie für die Zwecke des Zusatzabzuges für Forschung und Entwicklung zu eliminieren.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 10: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Handel + Dienstleistung AG

Ausgangslage

Die Handel + Dienstleistung AG, Grenchen, beauftragt die Consulting AG, Solothurn, mit einer Strategieberatung. Ziel der Beratung soll eine Analyse sein, in der aufgezeigt wird, in welchen Geschäftsbereichen sich die Handel + Dienstleistung AG besonders positiv weiterentwickeln kann. Für die Erstellung der Analyse untersucht die Consulting AG die internen und externen Prozesse und nimmt eine umfassende Marktanalyse vor.

Fragestellung

- Qualifizieren die Beratungs-Aufwendungen der Consulting AG bei der Handel + Dienstleistung AG für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung?

Würdigung - Lösungsansatz

Die Beratung und Marktanalyse der Consulting AG stellen keine Forschung nach den fünf Kriterien des Frascati-Handbuchs dar. Es fehlen die Neuartigkeit, die Reproduzierbarkeit und die Ungewissheit. Die Consulting AG vermittelt nur bestehendes Wissen, das keine Forschung darstellt. Die Feststellungen, wie die Organisationsstruktur der Handel + Dienstleistung AG verbessert werden kann, entspricht den üblichen Methoden der Betriebswirtschaft und die bloße Analyse oder die Formulierung neuer Management-Strategien stellen auch keine Innovation der Organisation dar, sondern erst die Umsetzung anhand von neuen Technologien. Im Ergebnis qualifiziert die ganze Strategieberatung mit der Prozess- und Marktanalyse nicht für den Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 11: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Produktion AG

Ausgangslage

Die Produktion AG, Breitenbach, entwickelt, produziert und vertreibt Wassersysteme (Wasserleitungen, Reinigungs- und Entkalkungssysteme). Die Entwicklung erfolgt teilweise im Auftragsverhältnis mit einem Partner in Frankreich. Die registrierten Patente werden auf die Produktion AG, als Auftraggeber, in der CH und im EU-Raum eingetragen. Die Produktion für den CH- und EU-Markt erfolgt vollständig in der Schweiz. Die Produkte werden primär in der CH und im EU-Raum verkauft.

Im Geschäftsjahr 2020 wurde eine Marktforschungs- und Machbarkeitsstudie für ein neues Wasserverbrauchs-Optimierungssystem durch die Produktion AG durchgeführt, welches den Wasserverbrauch bei einem Privathaushalt um rund 30 % senken soll. Anschliessend wurde ein F&E-Auftrag für gewisse Themenbereiche an den französischen Partner formuliert und in Auftrag gegeben.

Die Gesamtkosten betragen CHF 5 Mio., die CH-Kosten betragen CHF 4,5 Mio. und diejenigen des französischen Auftragnehmers CHF 0,5 Mio.

Fragestellung

- Welche Forschungs- und Entwicklungskosten qualifizieren auf dem neuen Wasserverbrauchs-Optimierungssystem i.S. des F&E-Abzuges?

Würdigung - Lösungsansatz

Der Gesetzgeber fördert nur die Inland Forschung und Entwicklung. D.f., dass die Kosten i.Z. mit dem Auftragsverhältnis in Frankreich nicht für den F&E-Abzug qualifizieren.

Da es sich um ein neuartiges – noch nicht im Markt befindliche System handelt – sind die Voraussetzungen nach dem Frascati-Handbuch erfüllt.

In der CH sind nur die direkten Personalkosten auf diesem Entwicklungsprojekt zu berücksichtigen, sofern es sich auf tatsächliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten i.S. des integrierten Produktionslebenszykluses beschränkt. D.h., dass die CH-Entwicklungskosten auf die jeweiligen Tätigkeiten alloziert werden müssen.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 11: Zusatzabzug für F&E / SP 2020 / Produktion AG

Ausgangslage

Kostenaufteilung auf die zulässigen F&E-Aktivitäten

Die gesamten Projektentwicklungskosten für das neue System betragen CHF 10 Mio. Die direkten Personalkosten auf den nachstehend aufgeführten Aktivitäten betragen gemäss Kostenrechnungssystem in der Steuerperiode 2020:

- Machbarkeitsstudie CHF 0,5 Mio.,
- Marktforschung CHF 0,1 Mio.,
- Zeichnung/Design CHF 0,3 Mio.,
- Erstellung Modelle und Konstruktionen CHF 1,6 Mio.,
- Konstruktion CHF 0,2 Mio.,
- Prototyp und Versuchsphasen CHF 0,5 Mio. (-> Auftragserteilung an französischen Partner im Auftragsverhältnis),
- Test/Pilotanlage CHF 0,5 Mio.,
- Zulassung CHF 0,3 Mio.,
- Bewilligungen CHF 0,2 Mio.,
- Marketing/Werbung/Beratung CHF 0,8 Mio.

Fragestellung

- Welche Kosten qualifizieren auf dem neuen Wasserverbrauchs-Optimierungssystem i.S. des F&E-Abzuges?

Würdigung - Lösungsansatz

Als Basis für den F&E-Abzug qualifizieren nur die direkten Personalkosten auf folgenden Bereichen:

- ✓ Zeichnung/Design CHF 0,3 Mio.
- ✓ Erstellung Modelle und Konstruktion CHF 1,6 Mio.,
- ✓ Konstruktion CHF 0,2 Mio.,
- ✓ Test/Pilotanlage CHF 0,5 Mio.

Die Kosten für die Prototypen und die Versuchsphasen können als Kostenbasis nicht berücksichtigt werden, da es sich um ausländische F&E handelt. Diese Kosten können aber auch nicht i.S. der Auftragsforschung abgezogen werden, da sie im Ausland angefallen sind.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 11: Zusatzabzug für F&E / SP 2022 / Produktion AG

Ausgangslage

Variante I

Das neue Wasseraufbereitungs-Optimierungssystem konnte während 1 1/2 Jahr – speziell im EU-Markt - sehr erfolgreich vermarktet werden. In der praktischen Anwendung hat sich aber gezeigt, dass das Handling des Systems für Laien anspruchsvoll ist und immer wieder zu Fehlmanipulationen führen, so dass das System nicht den vollen Wirkungsgrad erreichen kann. Die GL hat sich deshalb entschieden, das Design des System so anzupassen, dass das Handling für die Anwender vereinfacht werden kann und Fehlmanipulationen nicht mehr möglich sind. Eine rein äusserliche Design-Anpassung erfordert zudem kein neues Zulassungs-prozedere, im EU-Raum was sehr wichtig ist, damit kein Unterbruch der Lieferbereitschaft resultiert. Der Anpassungsaufwand des Systems betrifft nur das Design. Der ganze Produktions- und Herstellungsprozess ist davon nicht betroffen.

Die GL hat dem VR einen entsprechenden Systemänderungsantrag eingereicht, welcher diesen auch umgehend genehmigt hat. Der VR hat aber entschieden, dass das Projekt durch die interne F&E-Abteilung überwacht, in Auftrag gegeben und verantwortet werden muss.

Das neue Aussen-Design wurde bei der ETH, Zürich, in Auftrag gegeben, damit die neusten Errungenschaften im Sinne der Ergonomie berücksichtigt werden können. Es handelt sich um eine sog. Produktpflege, welche im Markt – aufgrund von ersten Feldversuchen - gut aufgenommen werden dürfte.

Fragestellung

- Der Verwaltungsrat will vom CFO wissen, ob auf den anfallenden Projektanpassungskosten der Superdeduction für F&E geltend gemacht werden kann?

Würdigung - Lösungsansatz

Eine reine Produktpflege qualifiziert nicht für den F&E-Zusatzabzug.

Diese direkten Personalkosten der F&E-Abteilung müssen zudem auf den übrigen qualifizierenden F&E-Projekten herausgerechnet werden.

Die Produktion AG und ETH als Auftragnehmerin kann den F&E-Zusatzabzug nicht geltend machen, da die Frascati-Voraussetzungen nicht erfüllt sind.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 11: Zusatzabzug für F&E / SP 2023/24/25 / Produktion AG

Ausgangslage

Variante II

Das neue Wasseraufbereitungs-Optimierungssystem konnte während 3 Jahren – speziell im EU-Markt - sehr erfolgreich vermarktet werden. Die Unternehmung geht davon aus, dass das Marktpotential bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist.

Aufgrund einer neuen EU-Norm muss das erfolgreiche Wasseraufbereitungs-Optimierungssystem jedoch angepasst werden, da ab Ende 2024 keine bleihaltigen Legierungen mehr für die Produktion im Trinkwasserbereich eingesetzt werden dürfen. Die Gesellschaft definiert zu diesem Zweck ein neues F&E-Projekt, welches vom Verwaltungsrat mit folgenden Eckpunkten freigegeben wurde:

Kalenderjahr 2023:

- Forschung nach neuen Legierungen, welche die EU-Richtlinien erfüllen, Reduktion des Materialeinsatzes und Materialkosten

Kalenderjahr 2024:

- Entwickeln von neuen Produktions- und Herstellungsverfahren i.Z. mit den neuen Legierungen, Verbesserung der Produktionsprozesse, Senkung der Herstellkosten, Entwicklung einer neuen Marketingstrategie, Lancierung der Werbung bzw. Produktverbesserung

Kalenderjahr 2025:

- Markeinführung per 1.1.2025

Fragestellung

- Der Verwaltungsrat will vom CFO wissen, ob auf den anfallenden Projektänderungskosten der Superdeduction für F&E geltend gemacht werden kann?

Würdigung - Lösungsansatz

Neue Legierungen

Die F&E-Aktivitäten für das Eruiieren von neuen Legierungen, welche bei anderen Trinkwasser-Aufbereitungen noch nicht in Gebrauch sind (neuartig), können als qualifizierende F&E-Tätigkeiten qualifiziert werden. Wenn jedoch bestehende Legierungen eingesetzt werden, sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Neue Produktions- und Herstellverfahren

Wenn die Herstellprozesse neu entwickelt werden müssen, handelt es sich ebenfalls um F&E-Aktivitäten. Bei der Übernahme von bestehenden Produktionsverfahren sind die Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Die Produktion AG darf nicht bloss gängige Legierungen gegen andere gängige ersetzen, sondern muss neue bisher nicht bekannte oder zumindest nicht angewendete Austauschstoffe anwenden.

Neulancierung des Produktes

Neue Marketinginnovationen und Marketingeinführungen qualifizieren gemäss Botschaft STAF nicht für den F&E-Abzug.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: Forschungs- und Entwicklungsabzug SP 2020 / R&D AA AG

Jahresrechnung R&D AA AG 2020 (Handelsbilanz)

Grundsachverhalt

Erfolgsrechnung R&D AA AG 2020

Gemäss Erfolgsrechnung	Aufwand
Gesamter Personalaufwand F&E (Basis Frascati-Manual)	12'000'000
Eigenforschung: Roadmap / qualifizierende F&E-Projekte	
direkter Personalaufwand für F&E (In- und Ausland)	5'000'000
davon Anteil aus Eigenforschung im Inland	3'500'000
davon Anteil aus Eigenforschung im Ausland	1'500'000
Auftragsforschung als Auftraggeber / qualifizierende Projekte	
Dritt- und Konzernrechnungen/direkter Personalaufwand Dritter	1'500'000
davon Anteil Ausland	250'000
davon Anteil Inland	1'250'000
Auftragsforschung als Auftragnehmer/qualifizierende Projekte	
direkter Personalaufwand F&E (In- und Ausland)	5'500'000
davon entschädigt auf «c+»-Basis / Inland	1'250'000
davon entschädigt auf «c+»-Basis / Ausland	3'000'000
davon entschädigt ohne «c+» / Anteil Ausland	250'000
davon entschädigt ohne «c+» / Anteil Inland / 75 % BL / 25 % BS	500'000
davon Anteil Inland / ETH und Uni Zürich (ohne «c+»)	500'000

- Die R&D AA AG hat Sitz im Kanton SO bzw. Dornach
- Die Gesellschaft wurde bis 31.12.2019 jeweils ordentlich besteuert
- ab 01.01.2020 wird der F&E-Abzug im Kanton Solothurn mit 50 % auf den direkten qualifizierenden Personalkosten nach § 92^{quater} StG SO geltend gemacht
- Der F&E- sowie der HR-Leiter haben die qualifizierenden F&E-Projekte gemäss Frascati-Handbuch definiert sowie die direkten Personalkosten und Entschädigungen auf «cost-plus»-Basis (= c+) auf diese zulässigen Projekte gemäss Tabelle links alloziert
- Die Gesellschaft weist noch folgende Verluste aus, welche steuerrechtlich verrechenbar sind:
 - SP 2018: CHF 1'500'000
 - SP 2019: CHF 3'000'000
 - Total: CHF 4'500'000
- Im Kalenderjahr 2020 wird ein handels- und steuerrechtlicher RG von CHF 10,5 Mio. ausgewiesen. Der Nettobeteiligungsabzug beträgt CHF 850'000. Der Gesamtaufwand beträgt CHF 25 Mio. und der gesamte Personalaufwand CHF 15 Mio.

Fragestellung:

- **Wie berechnet sich der F&E-Abzug in der SP 2020 im Kanton Solothurn?**
- **Ist eine Korrektur aufgrund der Entlastungsbegrenzung notwendig?**



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: Forschungs- und Entwicklungsabzug SP 2020 / Lösung

Berechnungsbasis F&E-Abzug im Inland		Grundsachverhalt
Erfolgsrechnung R&D AA AG 2020	Aufwand	in %
Gesamter Personalaufwand gemäss ER	15'000'000	100,00
davon Personalaufwand für F&E (Inland/Ausland) (Ermittlung auf der Basis des Frascati Manuals)	12'000'000	80,00
Abzug: Eigenforschung Ausland und Auftragsforschung als Auftraggeber im Ausland		
./. Anteil aus Eigenforschung im Ausland	- 1'500'000	
./. Personalaufwand Auftragsforschung als Auftragnehmer, Anteil Ausland	- 250'000	
= direkter Personalaufwand Eigenforschung und Auftragsforschung als Auftragnehmer im Ausland	- 1'750'000	
Abzug: Auftragsforschung als Auftragnehmer, entschädigt auf Basis eines Kostenaufschlags im In- und Ausland (= keine Berechtigung i.S. des F&E-Abzuges im Kt. SO)		
./. Auftragsforschung als Auftragnehmer im Inland, entschädigt auf «cost-plus»Basis	-1'250'000	
./. Auftragsforschung als Auftragnehmer im Ausland, entschädigt auf «cost-plus»Basis	-3'000'000	
= direkter Personalaufwand aus Auftragsforschung als Auftragnehmer In- und Ausland / «cost-plus»-Basis	- 4'250'000	

Als Basis für den F&E-Abzug können nur direkte Personalaufwendungen im Inland geltend gemacht werden, welche auf Forschungs- und Entwicklungsprojekte entfallen, welche gemäss den Art. 10a und 25a StHG und dem Art. 2 des BG über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) qualifizieren. Als weitere Auslegungshilfen können das OECD Frascati-Handbuch 2015 und das Oslo-Handbuch 2005 beigezogen werden.

Von den direkten qualifizierenden Personalaufwendungen der Eigenforschung und Auftragsforschung als Auftragnehmer müssen gemäss Gesetz gewisse Personalkosten eliminiert werden. In unserem Fallbeispiel müssen folgende direkte Personalaufwendungen abgezogen werden:

- Direkte Personalkosten im F&E-Bereich, welche nicht auf qualifizierende F&E-Projekte gemäss StHG, FIFG, ergänzend Frascati- und Oslo-Handbuch entfallen.
- Direkte Personalkosten, welche auf Eigen- und Auftragsforschung als Auftragnehmer im Ausland entfallen.
- Im Kanton Solothurn müssen zudem die F&E-Projekte, welche auf die Auftragsforschung i.S. des Auftragnehmers im In- und Ausland entfallen und auf der Basis von «c+» entschädigt werden, nach § 92^{ter} Abs. 5 StG SO ebenfalls eliminiert werden.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: Forschungs- und Entwicklungsabzug SP 2020 / Lösung

Berechnungsbasis F&E-Abzug im Inland		Grundsachverhalt																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgsrechnung R&D AA AG 2020</th> <th>Aufwand</th> <th>in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">Abzug: Auftragsforschung als Auftragnehmer, Abzug entweder durch Auftraggeber oder ausnahmsweise Auftragnehmer</td> </tr> <tr> <td>./. Anteil BL: F&E-Abzug im Kt. BL normiert, d.f. der Auftraggeber ist abzugsberechtigt, SO-Gesellschaft muss die direkten Personalkosten um 75 % von CHF 500'000 reduzieren</td> <td>- 375'000</td> <td></td> </tr> <tr> <td>./. Anteil BS: F&E-Abzug im Kt. BS nicht normiert, d.f. der Auftragnehmer ist abzugsberechtigt, SO-Gesellschaft kann die direkten Personalkosten von 25 % bzw. von CHF 125'000 geltend machen → im Total enthalten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>= direkter Personalaufwand i.Z. mit Auftragsforschung als Auftragnehmer ohne Abzugsberechtigung</td> <td>- 375'000</td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Abzug: Auftragsforschung als Auftragnehmer gegenüber eine Staatlichen Institution, welche nicht abzugsberechtigt ist</td> </tr> <tr> <td>./. Auftragsforschung als Auftragnehmer im Inland ggü ETH und UNI Zürich, volle Entschädigung, kein Abzug ETH/UNI/ direkte Personalkosten für F&E-Abzug massgebend → im Total enthalten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>= direkter Personalaufwand aus Auftragsforschung als Auftragnehmer → kein Abzug → im Total enthalten</td> <td>0</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Erfolgsrechnung R&D AA AG 2020	Aufwand	in %	Abzug: Auftragsforschung als Auftragnehmer, Abzug entweder durch Auftraggeber oder ausnahmsweise Auftragnehmer			./. Anteil BL: F&E-Abzug im Kt. BL normiert, d.f. der Auftraggeber ist abzugsberechtigt, SO-Gesellschaft muss die direkten Personalkosten um 75 % von CHF 500'000 reduzieren	- 375'000		./. Anteil BS: F&E-Abzug im Kt. BS nicht normiert, d.f. der Auftragnehmer ist abzugsberechtigt, SO-Gesellschaft kann die direkten Personalkosten von 25 % bzw. von CHF 125'000 geltend machen → im Total enthalten			= direkter Personalaufwand i.Z. mit Auftragsforschung als Auftragnehmer ohne Abzugsberechtigung	- 375'000		Abzug: Auftragsforschung als Auftragnehmer gegenüber eine Staatlichen Institution, welche nicht abzugsberechtigt ist			./. Auftragsforschung als Auftragnehmer im Inland ggü ETH und UNI Zürich, volle Entschädigung, kein Abzug ETH/UNI/ direkte Personalkosten für F&E-Abzug massgebend → im Total enthalten			= direkter Personalaufwand aus Auftragsforschung als Auftragnehmer → kein Abzug → im Total enthalten	0		<p>Von den direkten qualifizierenden Personalaufwendungen der Eigenforschung und Auftragsforschung als Auftragnehmer müssen gemäss Gesetz gewisse Personalkosten eliminiert werden. In unserem Fallbeispiel müssen folgende direkte Personalaufwendungen abgezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bei den direkten Personalkosten i.S. eines Auftragnehmers ist zu unterscheiden, ob der Auftraggeber in seinem Kanton den F&E-Abzug beanspruchen kann oder nicht. Da 75 % der Personalkosten auf einen Auftraggeber im Kanton BL entfallen, welcher den Abzug kennt, müssen diese Kosten herausgerechnet werden. Im Umfang von CHF 375'000 ist nur der Auftraggeber im Kanton BL F&E-abzugsberechtigt. ➤ Bei den restlichen 25 % der Personalkosten als Auftragnehmer kann der Auftraggeber im Kanton BS den F&E-Abzug nicht geltend machen. Somit kann der Abzug durch die R&D AA AG im Kanton SO geltend gemacht werden. Auf dem Betrag von CHF 125'000 kann im Kanton SO der F&E-Abzug beansprucht werden. ➤ Da die Hochschulen ETH/Uni Zürich steuerbefreit sind, können sie im Kanton ZH den F&E-Abzug nicht geltend machen. D.f., dass im Umkehrschluss der Auftragnehmer abzugsberechtigt ist. Deshalb werden diese direkten qualifizierenden Personalkosten von CHF 500'000 in die Kostenbasis eingerechnet bzw. belassen.
Erfolgsrechnung R&D AA AG 2020	Aufwand	in %																								
Abzug: Auftragsforschung als Auftragnehmer, Abzug entweder durch Auftraggeber oder ausnahmsweise Auftragnehmer																										
./. Anteil BL: F&E-Abzug im Kt. BL normiert, d.f. der Auftraggeber ist abzugsberechtigt, SO-Gesellschaft muss die direkten Personalkosten um 75 % von CHF 500'000 reduzieren	- 375'000																									
./. Anteil BS: F&E-Abzug im Kt. BS nicht normiert, d.f. der Auftragnehmer ist abzugsberechtigt, SO-Gesellschaft kann die direkten Personalkosten von 25 % bzw. von CHF 125'000 geltend machen → im Total enthalten																										
= direkter Personalaufwand i.Z. mit Auftragsforschung als Auftragnehmer ohne Abzugsberechtigung	- 375'000																									
Abzug: Auftragsforschung als Auftragnehmer gegenüber eine Staatlichen Institution, welche nicht abzugsberechtigt ist																										
./. Auftragsforschung als Auftragnehmer im Inland ggü ETH und UNI Zürich, volle Entschädigung, kein Abzug ETH/UNI/ direkte Personalkosten für F&E-Abzug massgebend → im Total enthalten																										
= direkter Personalaufwand aus Auftragsforschung als Auftragnehmer → kein Abzug → im Total enthalten	0																									



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: Forschungs- und Entwicklungsabzug SP 2020 / Lösung

Berechnungsbasis für Eigenforschung im Inland			Würdigung - Lösungsansatz
Erfolgsrechnung R&D AA AG 2020	Aufwand	in %	<p>Die massgebenden direkten Personalkosten für F&E-Tätigkeiten gemäss dem StHG, FIG und Frascati-Handbuch werden wie folgt hergeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausgangslage bilden die gesamten direkten Personalkosten gemäss Erfolgsrechnung (= Massgeblichkeitsprinzip) der jeweiligen Steuerperiode. ➤ Von diesen direkten Personalkosten werden sämtliche direkten Personalkosten abgezogen, welche nicht auf qualifizierende F&E-Projekte bzw. -Tätigkeiten gemäss Definition entfallen. ➤ Als Ergebnis resultieren die direkten Personalaufwendungen, welche auf qualifizierende F&E-Tätigkeiten im In- und Ausland entfallen. Davon werden folgende direkten Personalkosten noch abgezogen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Eigen- und Auftragsforschung als Auftragnehmer im Ausland. ➤ Eigen- und Auftragsforschung im In- und Ausland, welche auf der «cost-plus»-Basis entschädigt wird. ➤ Auftragsforschung im Inland, bei welcher der Auftraggeber F&E-abzugsberechtigt ist.
Gesamter Personalaufwand gemäss ER	15'000'000	100.00	
./. davon direkte Personalkosten, welche nicht im Sinne des StHG, FIG und Frascati-Handbuches als F&E-Tätigkeiten qualifizieren → Abzug	-3'000'000		
Gesamter Personalaufwand F&E (Frascati-Basis)	12'000'000	80.00	
Abzüge von den direkten F&E-Personalaufwendungen			
= direkter Personalaufwand Eigenforschung und Auftragsforschung als Auftragnehmer im Ausland	- 1'750'000		
= direkter Personalaufwand aus Auftragsforschung als Auftragnehmer In- und Ausland / «cost-plus»-Basis	- 4'250'000		
= direkter Personalaufwand i.Z. mit Auftragsforschung als Auftragnehmer ohne Abzugsberechtigung	- 375'000		
= direkter Personalaufwand aus Auftragsforschung als Auftragnehmer → kein Abzug → im Total enthalten	<u>-0</u>		
= Massgebende Kostenbasis für Eigenforschung und Auftragsforschung im Sinne eines Auftragnehmers im Inland bzw. im Kanton SO	<u>+ 5'625'000</u>		



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: Forschungs- und Entwicklungsabzug SP 2020 / Lösung

Berechnungsbasis für Auftragsforschung im Inland

Würdigung - Lösungsansatz

Erfolgsrechnung R&D AA AG 2020	Aufwand	in %
Gesamter Aufwand aus Auftragsforschung	4'000'000	100,00
./. Kosten für Kauf von Prototypen	- 1'500'000	
./. Kosten für interne und externe Prüfungsstellen	- 1'000'000	
= Total in-/ausländische Personalkosten F&E Dritter	1'500'000	37,50
Auftragsforschung als Auftraggeber/qualifizierende Projekte		
Dritt- und Konzernrechnungen /direkter Personalaufwand in Rechnung gestellt durch Dritte/Konzerngesell.	+ 1'500'000	37,50
./. davon Anteil Ausland, Elimination da nur F&E-Tätigkeiten im Inland gefördert werden	- 250'000	
= Massgebende direkte Personalkosten für Auftragsforschung als Auftraggeber im Inland, im Kanton SO existiert eine gesetzliche Grundlage, weshalb der Abzug geltend gemacht werden kann	+ 1'250'000	31,25

Die Rechnungen i.Z. mit Auftragsforschungen durch Dritte beinhalten diverse (zusätzliche)Kostenelemente. Im Rahmen des F&E-Abzuges dürfen bei der Auftragsforschung jedoch nur die direkten Personalkosten berücksichtigt werden. Die Rechnungen beinhalten zudem eine Gewinnkomponente, welche ebenfalls eliminiert werden muss, damit eine Gleichbehandlung mit der Eigenforschung erreicht werden kann.

Die Rechnungen der Auftragnehmer (Dritte oder aber auch Konzerngesellschaften) i.Z. mit Auftragsforschung müssen wie folgt analysiert und bereinigt werden:

- Aus den Detailrechnungen müssen die direkten Personalkosten, welche im Sinne der F&E-Tätigkeiten gemäss StHG, FIG und Frascati-Handbuch im Inland qualifizieren, herausgerechnet werden.
- In einfacheren Verhältnissen können auch aus der Gesamtrechnung, die nicht zulässigen Kostenelemente subtrahiert werden:
 - Direkte Personalkosten für nicht qualifizierende F&E-Projekte bzw. -Tätigkeiten.
 - Direkte Personalkosten für qualifizierende F&E-Projekte und -Tätigkeiten im Ausland.
 - Z.B. Kosten für den Kauf von Prototypen und Mustern.
 - Z.B. Kosten für interne und externe Prüfungsstellen.
 - Gewinnzuschlag wird pauschal mit 20 % abgezogen.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: Forschungs- und Entwicklungsabzug SP 2020 / Lösung

Berechnung des F&E-Abzuges gemäss § 92^{ter} StG SO

Würdigung - Lösungsansatz

Gemäss Erfolgsrechnung	Aufwand	Zuschlag/ Reduktion	Zusatz- abzug	Steuerbarer RG
Reingewinn				10'500'000
Im Aufwand enthalten:				
- Qualifizierender Personalaufwand für Eigenforschung und Auftragsforschung als Auftragnehmer	5'625'000	+ 35 %	7'593'750	
- Auftragsforschung als Auftraggeber	1'250'000	- 20 %	1'000'000	
Berechnungsbasis Zusatzabzug			8'593'750	
Zusatzabzug Kanton SO, maximal 50 %			4'296'875	- 4'296'875
Steuerbarer Reingewinn Kantons- und Gemeindesteuern vor VV				6'203'125

Der Superdeduction wird wie folgt berechnet:

- Die Aufwendungen sind handelsrechtlich verbucht und werden im Rahmen des Massgeblichkeitsprinzips bereits berücksichtigt.
- Der Superdeduction stellt eine tarifliche Massnahme dar, weshalb der Zusatzabzug für F&E-Abzug beim steuerbaren Reingewinn noch berücksichtigt werden muss.
- Auf der qualifizierenden Eigenforschung und Auftragsforschung als Auftragnehmer kann ein Zusatzabzug von 50 % geltend gemacht werden. Der Kanton SO schöpft nach StHG den maximalen Zuschlag vollständig aus.
- Bei der qualifizierenden Auftragsforschung als Auftraggeber werden von den in Rechnung gestellten direkten Personalkosten 20 % abgezogen, damit die gleiche Kostenbasis wie bei der Eigenforschung sichergestellt werden kann.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: F&E-Abzug SP 2020 / R&D AA AG / Lösung

Wie wird der steuerbare kantonale RG vor VV unter Anwendung des F&E-Abzuges ermittelt?

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	CHF
Reingewinn vor Entlastungen	10'500'000	HR-Ergebnis gemäss ER	
./. Nettobeteiligungsertrag	- 850'000	Bruttobeteiligungsertrag	1'000'000
./. Entschädigungen «cost-plus»-Basis vgl. § 92 ^{quater} Abs. 3 StG SO ¹⁾	- <u>4'250'000</u>	./. Verwaltungskosten (5 % von CHF 1 Mio.)	- 50'000
		./. Finanzierungskosten (Annahme)	- <u>100'000</u>
		= Nettobeteiligungsertrag	<u>850'000</u>
		 1) Im Kanton SO wird die Entlastungsbegrenzung nach § 92 ^{quater} Abs. 3 und 4 StG SO wie folgt ermittelt: «Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Gewinns vor Abzug dieser Ermässigungen (= STAF-Elemente), vor der Verrechnung mit Verlustvorträgen aus früheren Geschäftsjahren gemäss § 96 Absatz 1 und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages gemäss § 98 und <u>der Entschädigungen gemäss § 92^{ter} Absatz 5 (= Entschädigungen aufgrund der Kostenaufschlagsmethode). Allfällige Verluste, die durch diese Ermässigungen einzeln oder insgesamt entstehen, können nicht vorgetragen werden.</u> »	
= Basis für Entlastungsbegrenzung	<u>5'400'000</u>	Basis der Entlastungsbegrenzung	
Steuerbarer RG nach BA/cost+	<u>5'400'000</u>		
./. F&E-Abzug / Superdeduction	- <u>4'296'875</u>	gemäss Berechnung auf den vorgängigen Folien	
= Reingewinn nach Entlastungen	<u>1'103'125</u>		
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>1'620'000</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 5'400'000	



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: F&E-Abzug / SP 2020 / R&D AA AG / Lösung

Steuerbarer Reingewinn Kanton und Gemeinde nach STAF, Entlastungsbegrenzung und VV

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	%
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>1'620'000</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 5'400'000	
./. Steuerbarer RG <u>nach</u> Entlastungsbegrenzung	- 1'103'125		
= Kürzung des Superdeduction vgl. § 92 ^{quater} Abs. 2 StG SO	516'875	In der erster Konsequenz wird der F&E-Abzug gekürzt.	
Mindestens steuerbarer Reingewinn mit Entlastungsbegrenzung	<u>1'620'000</u>	Entlastung Kanton SO maximal 70 %; d.f. steuerbarer RG mindestens 30 % von der Berechnungsbasis der Entlastungsbegrenzung: 30 % von CHF 5'400'000	
+ Nettobeteiligungsertrag	+ 850'000	Anspruch auf BA auf dem Nettobeteiligungsertrag	
+ Entschädigung Kostenaufschlag	<u>+ 4'250'000</u>	Hinzurechnung von Entschädigungen i.Z. «cost+»	
= Steuerbarer Reingewinn vor VV	6'720'000	Steuerbarer RG vor Verlustverrechnungen Vorjahre	
./. Verrechenbare Verlust 2018/19	<u>- 4'500'000</u>	Steuerbarer Verlust: 2018: CHF 1,5 Mio., 2019: CHF 3 Mio.	
= Steuerbarer RG Kanton/Gmde	<u>2'220'000</u>	Beteiligungsabzug von 38,288 % gewährt.	<u>38,288 %</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 12: F&E-Abzug / SP 2020 / R&D AA AG / Lösung

Steuerbarer Reingewinn bei der direkten Bundessteuer nach VV

Massgebende Positionen	CHF	Erklärungen	%
Steuerbarer Reingewinn vor Verlustverrechnung	<u>10'500'000</u>	Steuerbarer Reingewinn = handelsrechtlichem Reingewinn	
= Steuerbarer Reingewinn vor VV	10'500'000	Steuerbarer RG vor Verlustverrechnungen Vorjahre	
./. Verrechenbare Verlust 2018/19	<u>- 4'500'000</u>	Steuerbarer Verlust: 2018: CHF 1,5 Mio., 2019: CHF 3 Mio.	
= Steuerbarer RG Bund	<u>6'000'000</u>	Nettobeteiligungsertrag CHF 850'000 von CHF 6'000'000, Beteiligungsabzug von 14,166 % gewährt.	<u>14,166 %</u>



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 13: Verlustverrechnung mit STAF-Ermässigungen

Jahresrechnung 2020 (Handels- und Steuerbilanz)

Steuerbarer Gewinn 2020 – Verlustvortrag 2021	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Jahr 2020: Geschäftsergebnis	100	-150	100	100
Jahr 2019: Verlustvortrag	-150	---	-80	-5
STAF-Ermässigungen (Total)	80	80	80	80

Fragestellung:

- Ausgehend vom Reingewinn/Verlust 2020 sind unter Berücksichtigung der STAF-Ermässigungen der steuerbare Reingewinn 2020 und ein allfälliger Verlustvortrag 2021 zu ermitteln.

Grundsachverhalt

- Die STAF-Ermässigungen (Patentboxgewinn, Abzug auf Eigenfinanzierung (NID), Zusatzabzug für Forschung und Entwicklung sowie die Abschreibung auf altrechtlich aufgedeckten stillen Reserven) unterliegen der Entlastungsbegrenzung nach Art. 25b in Verbindung mit Art. 78g Abs. 3 StHG.
- Die Beispiele 1 bis 4 weisen folgende Geschäftsergebnisse, Verlustvorträge bzw. STAF-Ermässigungen aus:
 - vgl. Tabelle



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Fallbeispiel 13: Verlustverrechnung mit STAF-Ermässigungen

Lösungsansatz

Steuerbarer Gewinn 2020 – Verlustvortrag 2021	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Jahr 2020: Geschäftsergebnis	100	-150	100	100
Jahr 2019: Verlustvortrag	-150	---	-80	-5
STAF-Ermässigungen (Total)	80	80	80	80

Steuerbarer Gewinn 2020 – Verlustvortrag 2021	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4
Jahr 2020: Reingewinn	100	-150	100	100
STAF-Ermässigungen vor Verlustverrechnung nach Art. 25b Abs. 1 StHG	-80	-80	-80	-80
Korrektur Entlastungsbegrenzung 70 %	10	---	10	10
Reingewinn vor Verlustverrechnung	30	-230	30	30
Verlustverrechnung 2019	-150	---	-80	-5
Steuerbarer Gewinn 2020	0	0	0	25
Verlustvortrag 2021 vor Korrekturen	-120	-230	-50	0
Korrektur des Ergebnis aufgrund von Art. 25b Abs. 3 StHG	70	+80	50	
Verlustvortrag 2021 nach Korrektur	-50	-150	0	0

Erläuterungen - Lösungsansätze

Die Lösung kann wie folgt zusammengefasst werden:

- In einem Geschäftsjahr mit Verlust können in diesem Geschäftsjahr keine STAF-Ermässigungen steuermindernd geltend gemacht werden. Der Verlust wird unverändert vorgetragen.
- Sofern die Vorjahresverluste den Reingewinn des laufenden Jahres übersteigen, können keine STAF-Ermässigungen steuermindernd geltend gemacht werden. Der Verlustüberhang wird unverändert vorgetragen auch wenn die Gesellschaft für STAF-Ermässigungen qualifizieren würde.
- Sofern nach Berücksichtigung der Vorjahresverluste ein steuerbarer Reingewinn verbleibt, können die STAF-Ermässigungen – maximal im Umfang des verbleibenden steuerbaren Reingewinns dieser Steuerperiode unter Berücksichtigung der Wirkung der Gesamtentlastungsbegrenzung – geltend gemacht werden. Grundsätzlich kann somit im Folgejahr nie ein Vorjahresverlust geltend gemacht werden, sofern und soweit im laufenden Jahren STAF-Ermässigung geltend gemacht werden konnten.



Erste Erfahrungen mit STAF – Kanton Solothurn

Dank für Aufmerksamkeit – alles klar!?



Die Steuerplanung wird immer mehr zu einem Balance-Akt, wenn alle Restriktionen optimiert werden sollen!

